

Infodienst

Rundbrief zum Täter-Opfer-Ausgleich

Normative Regelung des Mediationsverfahrens

Sichtweisen von TOA-Beteiligten

Anteil der Graffiti-Fälle nimmt zu

Befragung: Kennen Sie den Täter-Opfer-Ausgleich?

Inhalt

Prolog	Seite 3
Servicebüro – in eigener Sache	Seite 4
Normative Regelung des Mediationsverfahrens	Seite 5
Den TOA würde ich weiterempfehlen	Seite 13
Anteil der Graffiti-Fälle nimmt zu	Seite 18
Befragung zum TOA	Seite 21
Antwort der Bundesregierung auf große Anfrage	Seite 23
Sichtweisen von TOA-Beteiligten	Seite 25
Wir stellen vor: Christian Richter	Seite 29
LINK(S) und RECHT(S): Juristische Fachzeitschriften; BGH-Urteil	Seite 33
BAG: Chancen für ausgleichende Gerechtigkeit im Sport	Seite 34
Österreich-Corner: Strafprozessreformgesetz	Seite 35
20 Jahre TOA in Oldenburg	Seite 38
Die Opferseite: Recht Würde Helfen	Seite 41
Berichte aus den Bundesländern	Seite 43
Pressemitteilung	Seite 46
Impressum	Seite 47

Prolog

LJLJLJLJLKLKLKJLKJLKLKJLKJ

*Gerd Delattre
Köln, im Dezember 2007*

Servicebüro – in eigener Sache

12. TOA Forum 2008 in Oldenburg

Anmeldung:

Alle Informationen oder Rückfragen rund um die Anmeldung zum Forum 2008 in Oldenburg erfahren Sie gerne über unser Büro. Wir sind telefonisch am besten Montag, Dienstag, und Donnerstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr erreichbar oder per Mail unter info@toa-servicebuero.de.

Anreise:

Oldenburg liegt zwar im „hohen Norden“, doch es ist leichter und preiswerter zu erreichen, als man gemeinhin so glaubt. So wird z. B. der Flughafen Bremen (30 Minuten per Bahn von Oldenburg entfernt) von Billigflug-Airlines angeflogen oder man erreicht Oldenburg per ICE/IC aus allen Teilen Deutschlands in höchstens 5 bis 6 Stunden.

Email-Adressen

Ihre aktuellen E-Mail-Adressen sind zur schnellen Kontaktaufnahme und Übermittlung von Informationen besonders wichtig, daher möchten wir Sie weiterhin ermuntern, uns jede Änderung oder Erstzugänge zügig mitzuteilen.

Neue Ausschreibung 2008 Grundqualifizierung und Kompaktseminar „Mediation in Strafsachen“ im Netz

Auf der Website www.ausgleichende-gerechtigkeit.de sind unsere beiden Ausbildungsangebote für 2008 wieder komplett abrufbar. Sie finden dort alle Informationen zu den Terminen, dem Tagungsort, den Kosten sowie Inhalten der Seminare.

Anzeigen im Infodienst

Als Infodienst-Abonnent haben Sie die Möglichkeit, preisgünstig eine Anzeige zu schalten: Sie haben ein Buch verfasst und wollen dafür werben? Sie sind künstlerisch tätig und suchen einen speziellen Kundenkreis? Rufen Sie uns an oder schicken Sie eine Mail. Wir teilen Ihnen die Möglichkeiten und Bedingungen gerne mit.

Wie viel ist Ihnen der Infodienst wert?

Wieder liegt ein umfangreicher, informativer Infodienst in Ihren Händen. Mit einem geringen Beitrag von nur 15 Euro im Jahr helfen Sie mit, die enormen Kosten, die mit Erstellung, dem Druck und Versand des Infodienstes verbunden sind, zu reduzieren und dokumentieren gleichzeitig Ihr Interesse an der Erhaltung dieses Informationsmediums. Ob per Einzugsverfahren, Rechnung oder einfach Überweisung auf das Konto:

DBH-TOA-Servicebüro

Stichwort: Schutzgebühr TOA-Infodienst

Konto-Nr. 800 42 02

Bank für Sozialwirtschaft, Köln

Gesetzentwurf Mediation:

Normative Regelung des Mediationsverfahrens

Thomas Trenzcek

Berichtigung: Der Artikel im letzten Infodienst „Mediation in Niedersachsen weiter ausbauen!“ bezog sich auf eine Anhörung im Nds. Landtag zum Antrag der Fraktion der SPD-Drs. 15/3008. Bei diesem hier vorliegenden Artikel handelt es sich nun tatsächlich um die Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Einführung eines Mediations- und Gütestellengesetzes.

Die einvernehmliche Konfliktregelung durch Mediation hat sich in den letzten Jahren einer immer größeren Aufmerksamkeit erfreut, wobei sich allerdings das rechtspolitische und fachlich-methodische Interesse durchaus umgekehrt proportional zur praktischen Anwendung der Mediation im Alltag entwickelt hat. Einer Vielzahl von Diskussionen und Veröffentlichungen steht eine noch relativ bescheidene praktische Anwendungshäufigkeit gegenüber. Dies ist nicht verwunderlich, da die **Mediation als außergerichtliches Konfliktregelungsverfahren** (sog. ADR)¹ aus dem angelsächsischen Raum importiert wurde, ADR es dort aber aufgrund der unterschiedlichen, stark auf Verfahren und Fairness (weniger auf das materielle Recht) ausgerichteten Rechtstradition sowie einer völligen Überlastung des Justizsystems relativ leicht hatte, von der Justiz und Öffentlichkeit

akzeptiert zu werden.² Wesentlich für die Akzeptanz und eine verstärkte Anwendung der Mediation in Deutschland ist es deshalb, durch verbindliche, **gesetzlich geregelte Standards ein Qualität garantierendes Mediationssystem** parallel zur justiziellen Streiterledigung zur Verfügung zu stellen.

Freilich reicht für dessen Aufbau und verstärkte Nutzung eine gesetzliche Regelung allein nicht aus, vielmehr bedarf es zur Förderung der einvernehmlichen Konfliktregelung durch Mediation und der Entwicklung einer anderen, kommunikativen und ausgleichenden Streitkultur weiterer und vermehrter Anstrengungen auch des Landes Niedersachsen. Neben weiteren legislativen Schritten und Initiativen (vgl. Stellungnahme am Ende S. 3 ff.) sollten auch die Exekutive und die Justiz in der Praxis erkennen lassen, dass sie die einvernehmliche Konfliktregelung durch Mediation begrüßen und fördern wollen.

Als interdisziplinär ausgerichteter Fachverband ohne eigene Akqui-



Prof. Dr. Thomas Trenzcek

seinteressen begrüßt Konsens e.V. grundsätzlich gesetzliche Regelungen, die der Sicherung fachlicher Standards der Mediation dienen, entspricht dies doch den von uns verschiedentlich erhobenen Forderungen.³ Solche gesetzlichen Regelungen der Mediation (im zivilrechtlichen wie auch im strafrechtlichen Bereich) finden sich (überwiegend als nationale, z. T. aber auch als regionale Regelung)

¹ Während man im Hinblick auf das Akronym ADR früher von „Alternative Dispute Resolution“ sprach, steht es heute für „Appropriate Dispute Resolution“, also dem „angemessenen“ Verfahren der Streitschlichtung, außerhalb des Gerichtes stattfinden soll; vgl. Trenzcek: Streitregelung in der Zivilgesellschaft; Zeitschrift für Rechtssoziologie 2005, S. 227 ff. (244).

² Hierzu ausführlich Alexander: Global Trends in Mediation; Amsterdam 2006; Trenzcek a.a.O. (Fn. 1) 2005, S. 3 ff; ders. Mediation down under, Spektrum mediation 2007, 56 ff.

³ Vgl. u.a. Trenzcek, Formalisierung der Informellen Streitregelung, Zeitschrift für Konfliktmanagement 5/2005, S. 153 ff.; Mediation in Niedersachsen weiter ausbauen! Stellungnahme im Nds. Landtag zum Antrag der Fraktion der SPD-Drs. 15/3008; Nds. LT 15 WP/II/6/Scr/099RV6.

bereits in einer Vielzahl europäischer Staaten, z. B.: Belgien, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Lichtenstein, Luxemburg, Österreich, Schweiz, den Niederlanden sowie in Spanien (Galicien, Katalonien) und der Slowakei.⁴

Der von den Fraktionen von CDU und FDP im niedersächsischen Landtag eingebrachte Entwurf eines Gesetzes über die Einführung eines Mediations- und Gütestellengesetzes sowie zur Änderung anderer Gesetze vom 17.04.2007 (im Folgenden: MG-E) geht insoweit in die richtige Richtung auch wenn das Erfordernis einer gesetzlichen Regelung nicht auf das Land Niedersachsen beschränkt ist. Deshalb könnte man eine (isolierte) landesrechtliche Regelung dahingehend kritisieren, dass diese zu einer Verunsicherung der Mediationspraxis im Bundesgebiet führen könnte. Die vorgesehene Eintragung von Personen, die bestimmte persönliche und fachliche Voraussetzungen erfüllen, als „staatlich anerkannte Mediator/in“ stellt eine Qualität sichernde Zertifizierung („Gütesiegel“) dar. Damit handelt es sich allerdings weder um eine (subjektive oder objektive) Zulassungsvoraussetzung und Einschränkung der Berufswahl noch um eine Berufsausübungsregelung, denn es wird anderen Personen, die nicht als Mediatorin oder Mediator „anerkannt“ sind, nicht untersagt, als Mediatoren tätig zu sein. Insoweit wird auf die Grenzen der Regelungsmöglichkeit nach Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG Rücksicht genommen.

Freilich wäre eine **bundesrechtliche Regelung** zu begrüßen, diese scheint aber derzeit nicht in Sicht zu sein. Auch die Erfahrungen mit den unterschiedlichen Regelungen im Hinblick auf

§ 15 EGZPO zeigen, dass der Wettbewerb landesrechtlicher Regelungen durchaus positive Auswirkungen haben kann (vgl. u. S. 9). Deshalb halten wir – als in Niedersachsen tätiger Fachverband – eine landesrechtliche Regelung bei Abwägung aller Vor- und Nachteile grundsätzlich für einen positiven Schritt zur Qualitätssicherung, die andere Bundesländer bzw. den Bund dazu veranlassen könnte, entsprechende Regelungen auch unter Berücksichtigung der Entwicklungen auf europäischer Ebene vorzunehmen. Im Folgenden begrenzen wir uns deshalb im Hinblick auf den vorliegenden Gesetzentwurf auf einige wesentliche Aspekte und Regelungen, die einer vertieften Diskussion bzw. der Korrektur, Ergänzung bzw. Änderung bedürfen.

zu § 1 – Begriff der Mediation – Funktion und Rolle der Mediatoren

Im Hinblick auf den konkreten von den Fraktionen der CDU und FDP im niedersächsischen Landtag eingebrachten Entwurf eines Mediationsgesetzes begrüßen wir ausdrücklich das dem Gesetz und der **begrifflichen Definition** zugrunde liegende interdisziplinäre Grundverständnis, die ausdrückliche Begrenzung der Mediation auf konsensuale Streiterledigungsformen ohne (inhaltliche Sach-) Entscheidungskompetenz der Vermittler (vgl. § 1 MG-E, Begründung) und die Ausrichtung der Ausbildungsstandards über rein rechtliche und formale Qualifikationen hinaus zugunsten einer von ethischen, u.a. von Empathie getragenen professionellen Grundhaltung (§ 5 Abs. 1 MG-E).

Ziel und Wesensmerkmal der Mediation ist die autonome, konsensuale Regelung der Streitfragen, ggf. sogar Konfliktlösung durch

die beteiligten Parteien.⁵ Im Vordergrund steht die verbindliche, in die Zukunft weisende Vereinbarung (Lösungsorientierung). Für diesen Prozess bieten die Mediatoren ihre Unterstützung an („*facilitative mediation*“, d. h. Beschränkung auf die methodisch-kommunikative Unterstützung der Parteien unter Respektierung ihrer Entscheidungsautonomie). Entschieden abgegrenzt werden muss dieses Mediationsverständnis von der im angelsächsischen Raum vielfach vorherrschenden Spielart der *evaluative* bzw. *settlement mediation*, in denen v. a. juristisch ausgebildete Vermittler stark geprägt durch ihre Sicht der Rechtslage im Sinne der sog. *evaluative* bzw. *settlement mediation* Lösungsoptionen vorschlagen und auf Kompromisse hin mediiieren.⁶ Um Unklarheiten zu vermeiden, sollte die bislang nur in der Begründung wiedergegebene Beschreibung der wesentlichen **Aufgaben und Funktion von Mediatoren** in den Normtext eingebaut werden (zur Klarstellung im Hinblick auf den Unterschied zur Rechtsberatung vgl. Anm. zu § 6 MG-E, s.u. S. 5):

§ 1 Begriff

Mediation ist ein Verfahren konstruktiver Konfliktregelung, in dem zwei oder mehrere sich streitende Parteien mit Unterstützung eines fachlich ausgebildeten, allparteilichen Dritten (Mediatorin oder Mediator) versuchen, eine einvernehmliche Regelung (Lösung) ihres Konflikts zu finden, die ihren Bedürfnissen und Interessen dienen. Sie ist eine Sonderform der alternativen Streitschlichtung, bei der die Mediatorin oder der Mediator im Hinblick auf den Streitgegenstand weder inhaltliche Entscheidungen trifft noch Lösungsvorschläge un-

⁴ Vgl. hierzu Alexander a.a.O. (Fn. 1); Pelikan/Trenczek Victim Offender Mediation and Restorative Justice - the European landscape, in Sullivan, D./Tift, L. (eds.) Handbook of Restorative Justice; London 2006, S. 63 ff.

⁵ Trenczek, T.: Leitfaden zur Konfliktmediation; Zeitschrift für Konfliktmanagement 2005, S. 193 ff.

⁶ Vgl. hierzu die Beiträge in Alexander a.a.O. (Fn. 2); Trenczek a.a.O. (Fn. 2) 2007, 56 ff.; zu den unterschiedlichen Mediationsstilen vgl. Boule, L. Mediation -Prinziples, Process Practice; Sydney 1996, 28 ff.

terbreitet. Die Mediatorin oder der Mediator fördert die Kommunikation zwischen den Parteien systematisch mit dem Ziel, eine von ihnen selbst verantwortete Lösung des Konflikts zu ermöglichen.

zu § 3 – Persönliche Voraussetzungen

Im Hinblick auf die persönlichen Voraussetzungen für Mediatoren (§ 3 MG-E) wird zu bedenken gegeben, dass die Definition und Kontrolle des Merkmals „dauerhafte Tätigkeit“ schwierig ist. Gerade Berufsanfänger haben – wie die derzeitige Praxis zeigt – derzeit durchaus Schwierigkeiten, auf mehr als ein paar wenige Mediationsfälle im Jahr zu kommen und müssen mitunter längere Zeiten ohne Mediationen überbrücken. Sofern mit der § 3 Nr. 2 MG-E nur die Anerkennung für einen Einzelfall ausgeschlossen werden soll, werden die mit Begriff und Nachweis der Dauerhaftigkeit verbundenen Schwierigkeiten unterschätzt. Eine solche Regelung ist auch zur Qualitätssicherung unnötig, weshalb auf diese Regelung verzichtet und die Eintragung nur befristet – z. B. wie in Österreich auf 5 Jahre – vorgenommen und erst beim Nachweis entsprechender Fortbildungen (§ 10 MG-E) verlängert werden sollte. Damit würde insoweit auch die nach § 17 Abs. 3 Nr. 2 MG-E im Hinblick auf einen Widerruf notwendige, äußerst schwierige Prüfung, ob die Mediatorin bzw. der Mediator im Hinblick auf die Fortbildung gegen die ihr oder ihm aufgrund dieses Gesetzes obliegenden Pflichten wiederholt und beharrlich verstößt, entfallen.

zu § 5 – Ausbildungsstandards

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass der Gesetzentwurf auch im Normtext (§ 5 Abs. 1 MG-E) betont, dass Ziel der Ausbildung nicht nur die Vermittlung theoretischer Kennt-

nisse, von Verfahrenswissen und praktischen Handlungskompetenzen ist, sondern es vor allem auf den Erwerb professioneller Grundhaltungen ankommt, die von Wertschätzung der Beteiligten, Echtheit und Empathie geprägt sind. Allerdings erscheint uns der in den nachfolgenden Absätzen dargestellte Rahmen der Ausbildungskonzeption nicht geeignet, diesen Anspruch erfüllen zu können. Zwar werden in § 5 Abs. 2 MG-E wesentliche Inhalte einer Mediationsgrundausbildung beispielhaft (und damit nicht abschließend) weitgehend zutreffend wiedergegeben, allerdings in ihrer relativen Bedeutung fehlerhaft gewichtet.

Zu Recht geht der Gesetzentwurf davon aus, dass die Tätigkeit als Mediator/in den Erwerb professioneller Grundhaltungen und Fachkompetenzen voraussetzt, die in aller Regel im Rahmen eines Studiums bzw. einer beruflichen Ausbildung **nicht** erworben wird und deshalb eine **spezifische Mediationsausbildung** erforderlich ist. Der in § 5 Abs. 3 MG-E festgelegte **Ausbildungsumfang** von 120 Std. (plus 30 Std. Reflexion/Supervision) entspricht allerdings **nicht** den von den deutschen Fachverbänden festgelegten Mindeststandards von 200 Std. oder gar den Erfordernissen der entsprechenden Regelungen des österreichischen Mediationsgesetzes (grds. 365 Std. Zusatzausbildung). Es ist deshalb sehr fraglich, ob der in § 5 Abs. 1 MG-E für die Eintragung vorausgesetzte Erwerb nicht nur des notwendigen Grundwissens, sondern gerade der erforderlichen **methodischen Handlungskompetenzen** sowie einer entsprechenden **professionellen Grundhaltung** in einer solchen Kurzausbildung auch unter Berücksichtigung der verpflichtenden Teilnahme an angeleiteten Supervisionen von 30 Zeitstunden möglich erscheint.

Die in der Begründung zum Gesetzentwurf zitierten Erfahrungen

angelsächsischer Länder (S. 13) eignen sich im Hinblick auf das dort deutlich niedrigere Ausbildungsniveau gerade **nicht** zur Begründung einer (von den in Österreich geltenden oder von den deutschen Fachverbänden empfohlenen Standards) abweichenden Regelung.⁷ Dort wird – ganz anders als es der hiesige Gesetzentwurf vorsieht – Mediation in der marktbeherrschenden Praxis juristischer Vermittler gerade nicht als *facilitative mediation*, sondern als *evaluative* bzw. *settlement mediation* (s.o.) angeboten. Deshalb vermag auch der in der Begründung zum MG-E gemachte Hinweis (S. 13) auf die im Rahmen der Richterausbildung des Projekts „Gerichtsnahe Mediation in Niedersachsen“ gemachten Erfahrungen die vorgesehene Regelung im Hinblick auf die Mediationsausbildung nicht positiv zu unterstützen.⁸

Dieser Kritikpunkt wirkt umso schwerwiegender als in § 5 MG-E eine **deutliche Überschätzung der juristischen Komponente** zum Ausdruck kommt, da diese einen Umfang von 40 Std. und damit 1/3 (!) des gesamten Ausbildungsumfang umfassen und Personen mit der Befähigung zum Richteramt ihre juristische Ausbildung insoweit angerechnet werden soll (vgl. § 5 Abs. 3 S. 3 MG-E; Begründung S. 14). Damit wird die Mediationsausbildung bei Juristinnen und Juristen grds. nur 80 Std. (!) umfassen, obwohl doch gerade in der juristischen Ausbildung die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen der in § 5 Nr. 1 – 4 sowie 6 und 7 genannten Themen nicht vermittelt werden. Es geht im Rahmen einer Mediationsausbildung auch nicht darum, spezifische rechtliche Fragestellungen im Hin-

⁷ Vgl. Alexander a.a.O. (Fn. 2) 2006; Trenzcek a.a.O. (Fn. 2) 2007, 57 ff.

⁸ Vgl. hierzu Konsens/Trenzcek a.a.O. (Fn. 3), vgl. Niederschrift über den öffentlichen Teil der 99. Sitzung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen am 28.02.2007, Nds. LT 15 WP/II/6/Scr/099RV0.

blick auf die Mediation zu durchleuchten. Im Rahmen der Mediationsausbildung müssen ganz andere Kenntnisse (u. a. Konflikttheorie, Wahrnehmungspsychologie; Kommunikationswissenschaft, ...) und Kompetenzen (z. B. Methoden der non-direktiven Gesprächsführung, Frage- und Verhandlungstechniken, systemische Interventionsmethoden in Konflikten) vermittelt und vor allem intensiv trainiert werden. Entscheidend ist dabei vor allem eines: Personen, die gewohnt sind, Entscheidungen zu treffen, fällt es sehr schwer, die Erkenntnisse, die in der Mediationsausbildung vermittelt werden, in praktisches Handeln umzusetzen. Anwälte und Richter berichten in Supervisionen und Fallreflexionen regelmäßig, dass es aus ihrer Sicht aufgrund ihrer bisherigen beruflichen Ausbildung und Sozialisation am schwierigsten ist, eine mediative Grundhaltung zu entwickeln, aus denen ein solches Handeln fließt.

Auch wenn Mediatoren sowohl über die Kenntnisse des Rechts der Mediation sowie zumindest über Grundkenntnisse des Rechts (ggf. des spezifischen Arbeitsfeldes) verfügen sollten, um ihre gegenüber den Medianten bestehende Fürsorge- und Hinweispflicht (§ 6 Abs. 3 MG-E) erfüllen zu können, wird die Rolle des Rechts in der Mediation vielfach überschätzt.⁹ Eine fachgerechte Mediation beinhaltet gerade keine Rechtsberatung oder eine auf Rechtspositionen ausgerichtete Verhandlung, weshalb bei Personen mit einer juristischen Ausbildung auf die in § 5 Nr. 6 MG-E beschriebenen Ausbildungsinhalte (Rolle des Rechts in der Mediation) gerade nicht verzichtet werden kann! Im Hinblick auf die geringere Relevanz rechtlicher Fragestellungen sollte der Rechtsanteil (§ 5 Nr. 5 MG-E) bei dem der-

zeit vorgesehenen Gesamtumfang maximal 10- 15% (und damit etwa 12 – 18 Std.) umfassen.

Die in § 5 Abs. 3 MG-E vorgesehene Bevorzugung juristischer Qualifikationen ist fachlich nicht nachvollziehbar und – aus Gründen der Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG) – verfassungsrechtlich bedenklich, da psycho-sozialen Berufen eine vergleichbare Privilegierung nicht zugestanden wird, obwohl diese aufgrund ihrer beruflichen Basisqualifikation i. d. R. durchaus eher mediationsnahe Kompetenzen mitbringen. Ganz anders bestimmt insoweit das österreichische Zivilrechtsmediationsgesetz auf der Basis eines wesentlich höheren Standards von 365 Einheiten (!) eine Anrechnung juristischer, psychosozialer bzw. ökonomischer Fachkompetenzen, wobei der Umfang der spezifischen Mediationsausbildung mindestens 220 Einheiten umfassen muss. Sollte in Niedersachsen – im Hinblick auf die Pflicht zur fortlaufenden Weiterqualifikation nach § 10 MG-E (s.u.) – an einer wesentlich niedrigeren Grundqualifikation im Umfang von 120 Std. festgehalten werden, so lässt sich eine Privilegierung einer Berufsgruppe gerade im Hinblick auf die für die Mediation nicht vorrangig relevanten Aspekte des Rechts nicht legitimieren. Im anderen Fall müssten anderen Berufsgruppen entsprechende Anrechnungen möglich sein, womit ein Fass ohne Boden eröffnet werden würde.

Im Hinblick auf die rechtlichen Ausbildungsinhalte gilt es im Hinblick auf § 5 Nr. 5 MG-E zu bemerken, dass hier die Relevanz strafrechtlicher Bestimmungen übersehen wurde. Gerade in Deutschland (wie in Österreich) findet die Mediation quantitativ wie qualitativ vor allem in strafrechtlich relevanten Konflikten insbesondere im Rahmen eines sog. Täter-Opfer-Ausgleich bzw. außergerichtlichen Tatausgleiches statt. Insoweit ist es selbstverständ-

lich, dass die Mediatoren z. B. über Ablauf und Alternativen des Strafverfahrens Bescheid wissen und die Medianten hierüber informieren können.

zu § 6 – Pflichten gegenüber den Parteien

Die in § 6 MG-E beschriebenen Pflichten der Mediatoren gegenüber den Parteien werden ausdrücklich begrüßt. Klarstellend sollte im Hinblick auf § 6 Abs. 3 MG-E im Zusammenhang mit der Hinweispflicht der Mediatoren in den Normtext aufgenommen werden, dass Mediation selbst keine Rechtsberatung darstellt und eine solche sich mit der Allparteilichkeit der Mediatoren nicht verträgt.

Die in zu § 6 Abs.2 MG-E genannten Betätigungsverbote werden grds. begrüßt, um die Konfliktparteien vor (nicht offen gelegten) Interessenskollisionen zu schützen. Allerdings schließt die Formulierung der in § 6 Abs. 2 Nr. 6 MG-E getroffenen Regelung eine innerbetriebliche Mediation durch eingetragene Mediatoren aus. Insofern bedarf es zur Klarstellung einer Formulierung, dass systeminterne Mediationen auch durch vom Unternehmen beschäftigte Mediatoren durchgeführt werden können, soweit die Konfliktparteien hiermit einverstanden sind.

zu § 7 - Dokumentationspflicht

Die in § 7 MG-E normierte Dokumentationspflicht im Hinblick auf Beginn und Beendigung der Mediation ist insb. im Hinblick auf die Verjährungsvorschrift des § 203 Satz 1 BGB notwendig. Allerdings muss auch insoweit die Vertraulichkeit und Nichtöffentlichkeit der Mediation sichergestellt und eine Bekanntgabe der Daten nur für diesen Zweck, d.h. im Hinblick auf Streitfragen bzgl. der Verjährung, und nur gegenüber dem Ge-

⁹ Trenczek, T.: Recht in der Mediation; perspektive mediati-on 2/2006; S. 93 ff.

richt auf Antrag zumindest einer Partei zulässig sein.

Für problematisch halten wir die in § 18 Abs. 6 MG-E normierte Pflicht zur jährlichen Dokumentation der Geschäfte des Vorjahres und deren Vorlage auf Anforderung der für die Anerkennung zuständigen Behörde, weil dadurch die Vertraulichkeit der Information in der Mediation gefährdet werden könnte. Insoweit wird auch das dahinter liegende Regelungsinteresse nicht deutlich. Soweit dadurch – wie in der Begründung zum Gesetzentwurf auf S. 21 ausgeführt – lediglich statistische Daten erhoben werden sollen, um Feststellungen über die Akzeptanz der verschiedenen Streitbeilegungsangebote in der Bevölkerung zu ermöglichen, reichen hierzu anonymisierte Daten und entsprechende Dokumentationen völlig aus.

zu § 8 – Verschwiegenheit

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die mit dem Gesetz in § 8 MG-E verfolgte Anerkennung eines Zeugnisverweigerungsrechts nach § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO (vgl. Begründung S. 13) notwendig, aber nicht ausreichend ist. Zwar gilt dieses Zeugnisverweigerungsrecht auch im familiengerichtlichen (§ 15 Abs. 1 FGG), im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (§ 98 VwGO) sowie im Verfahren vor den Sozialgerichten (§ 118 SGG) und den Arbeitsgerichten (§ 46 Abs. 2 ArbGG). Ausgeklammert bleibt aber insoweit das strafrechtliche Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO. Auch insoweit ist der Schutz des Vertrauens in der Mediation notwendig. Das gilt nicht nur für die konsensuale Konfliktregelung aus Anlass einer Straftat im sog. Täter-Opfer- bzw. dem außergerichtlichen Tat-Ausgleich, sondern ebenso im nicht-strafrechtlichen Bereich. Die Mediation basiert wesentlich auf der offenen Kommunikation der Parteien untereinander. Nur wenn

sie in dem Verfahren ihre Interessen, Bedürfnisse offenbaren und bereit sind, ihre Verhaltensweisen zu hinterfragen und Nichteinigungsalternativen kritisch abzuwägen, ist eine einvernehmliche Regelung oder gar Lösung des Konflikts möglich. Diese notwendige Offenheit setzt aber Vertrauen zum Verfahren und zu den Mediatoren voraus. Die Parteien müssen sicher sein können, dass in der Mediation offenbarte Informationen, insbesondere auch das Eingeständnis von Fehlern (und seien sie strafrechtlich relevant), nicht später gegen sie (z. B. im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens) verwendet werden können. Deshalb müssen die Konfliktparteien – wie bei der Beratung im ärztlichen, seelsorgerischen oder im Bereich spezifischer sozialpädagogischer Betreuung – absolut darauf vertrauen dürfen, dass die z. T. sehr persönlich-intimem Daten und wirtschaftlich relevanten Informationen geheim bleiben. Hierfür ist ein umfassendes Zeugnisverweigerungsrecht eine notwendige Bedingung, welches sich auch auf strafrechtlich relevantes Verhalten in der Vergangenheit bezieht und seine Grenze lediglich im Hinblick auf geplante erhebliche Straftaten findet (vgl. § 138 StGB). Im Hinblick auf die Unterschiede in Wortlaut und Konstruktion der § 383 Abs. 1 Nr. 1 ZPO und § 53 StPO reicht hierfür die vorgesehene landesrechtliche Regelung nicht aus. Vielmehr bedarf es hierzu einer bundesgesetzlichen Regelung, weshalb die Landesregierung alsbald eine entsprechende Bundesratsinitiative einleiten sollte.

Entsprechendes gilt für eine notwendige Änderung der ZPO im Hinblick auf die Absicherung der Vertraulichkeit durch die Medianten selbst. Das Mediationsverfahren soll den Parteien nicht die Möglichkeit geben, die nicht-öffentlichen Informationen und „Geheimnisse“ der anderen Partei auszuforschen, um sie später gegen sie zu verwenden. Bislang lässt sich die gegensei-

tige Vertraulichkeit nur durch eine vertragliche Regelung „absichern“. Zur Förderung der einvernehmlichen Streiterledigung hatte deshalb die bayrische Staatsregierung im Oktober 2004 eine Ergänzung des § 286 ZPO durch einen Abs. 3 angeregt, nach dem „in einem Güteversuch erörterte Umstände, deren vertrauliche Behandlung zwischen den Parteien vereinbart worden ist, im gerichtlichen Verfahren nicht verwendet werden [dürfen]“. ¹⁰ Auch EU-Kommission hat in ihrem sog. Grünbuch einige Hinweise und Vorschläge zur Sicherung der Vertraulichkeit der Mediation im Hinblick auf ggf. nachfolgende Zivilverfahren gegeben. ¹¹

zu § 9 – Haftpflichtversicherung (vgl. auch § 3 Nr. 3 MG-E)

Zwar treffen Mediatoren keine Entscheidungen im Hinblick auf den Streitgegenstand, sie bewerten weder die vorgetragenen Rechtspositionen noch die Erfolgsaussichten einer gerichtlichen Streiterledigung. Gleichwohl ergeben sich im Hinblick auf die Nichteinhaltung verbindlicher methodischer und Verfahrensstandards (insb. mangelhafte Aufklärung und Information) z. T. erhebliche Haftungsrisiken. Die nach § 3 Nr. 3 i.V.m. § 9 MG-E geforderte Haftpflichtversicherung wird deshalb begrüßt, da dadurch die Seriosität der Vermittlungstätigkeit positiv unterstrichen wird. Allerdings ist hier zu bedenken, dass es derzeit in Deutschland mit Ausnahme der Haftpflichtversicherung für die Rechtsanwälte und Notare noch keinen ausreichenden Anbietermarkt von Haftpflichtversicherungen gibt. Es wäre geradezu bizarr, den nicht-juristischen,

¹⁰ BR-Dr 747/04, S. 2

¹¹ Vgl. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlamentes und Rates über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen [SEK(2004) 1314] vom 22.10.2004 KOM(2004) 718 endgültig 2004/0251 (COD): Artikel 6 – Zulässigkeit von Beweisen in Gerichtsverfahren in Zivilsachen

insb. psycho-sozialen Mediatoren die Eintragung auf diesem Wege zu verwehren. Im Hinblick auf die europäische Freizügigkeit erscheint auch problematisch, nur Policen von im Inland tätigen Versicherungsunternehmen zuzulassen.

zu § 10 – Fortbildung

Ausdrücklich zu begrüßen ist, dass neben der Festlegung einer substantiellen Grundausbildung eine fortdauernde Weiterbildung von 50 Std. innerhalb von jeweils 5 Jahren nachzuweisen ist (§ 10 MG-E). Hierbei sollte allerdings im Hinblick auf die Qualität dieser Fortbildungen an den Standard der § 5 Abs. 3 und 4 MG-E (inkl. der verpflichtenden Teilnahme an Supervisionen und Interventionen) angeknüpft und die mangelnde Bereitschaft zur Fortbildung auch ausdrücklich mit der Aberkennung nach § 17 MG-E sanktioniert werden (insoweit Erweiterung/Konkretisierung der Formulierung in § 17 Abs. 3 Nr. 1 und 2 MG-E).

zu § 18 – Zuständigkeit und Verfahren

Im Hinblick auf das Verfahren zur Anerkennung der Mediatoren (§ 18 MG-E) ist zu begrüßen, dass nicht die Zuständigkeit einer bestehenden, berufsständischen oder gewerblichen Interessen verpflichteten Kammer begründet wird (vgl. Begründung S. 10). Allerdings ist die Übertragung der Aufgaben auf die Justizverwaltung bzw. konkret ein Gericht kaum weniger unglücklich. Zwar sprechen für eine Zuständigkeit der Gerichtsverwaltung deren anerkannte neutrale Stellung sowie deren Erfahrung im Beschwerdewesen. Allerdings wird durch die Gerichtszuständigkeit wieder eine – der Mediation in Methode und Verfahren nicht charakteristische – Justiznähe (über)betont. Die Erfahrungen im angelsächsischen Raum zeigen, dass

durch die Administration der Mediatorenlistung durch die Gerichte der interdisziplinäre Ansatz verloren geht und psychosoziale sowie andere Berufsgruppen als freiberufliche Mediationsanbieter weitgehend vom Markt verdrängt und lediglich innerhalb von Institutionen und gemeinnützigen Trägern tätig werden (können). Wenn insoweit internationale Erfahrungen beispielhaft als weiterführend angesehen werden, so scheint der Blick auf die europäischen Erfahrungen eher hilfreich zu sein. So wird die Mediatorenzulassung in Österreich vom dortigen Bundesjustizministerium in enger Zusammenarbeit mit dem interdisziplinär ausgerichteten Österreichischen Bundesverband der Mediatorinnen administriert (u. a. ist die dort geforderte gesetzliche Haftpflichtversicherung für Mediatoren an die Mitgliedschaft im ÖBM gebunden). In Norwegen, dem anderen europäischen Staat mit der (auch quantitativ) reichsten Mediationserfahrung, gibt es neben der gerichtsnahen Mediation mit einem tendenziell der settlement mediation entsprechenden Ansatz ein landesweites Mediationsprogramm, das mit den Mitteln des Justizministeriums durch eine „Konfliktraadet“ genannte Organisation verwaltet wird, die sehr eng mit den lokalen Mediationsbüros in den Gemeinden zusammenarbeitet. In Finnland untersteht das Mediationsprogramm dem Sozialministerium, gerade um die wesensverschiedenen, von der justiziellen Konfliktbearbeitung abweichenden Mediationsgrundsätze auch institutionell sichtbar zu machen. Sofern man in Deutschland bzw. Niedersachsen nicht den Aufbau einer unabhängigen Mediationskammer in Erwägung ziehen will, könnte man z. B. die Fachverbände ohne eigene Akquiseinteressen (ggf. einen Zusammenschluss oder eine Arbeitsgemeinschaft insb. von BM, BAFM und BMWA) oder ggf. auch das Deutsche Forum für Mediation mit der Verwaltung beauftragen. Auf Landesebene

böte sich ggf. Konsens e. V. als ausschließlich in Niedersachsen tätiger Landesverband an, entsprechende Mediatorenlisten zu führen und entsprechende Qualitätsstandards einzufordern.

Sollte es bei einer durch ein OLG administrierten Lösung bleiben, so wäre aber im Hinblick auf die zu klärenden Fragen und Entscheidungen unabdingbar, die interdisziplinäre Kompetenz zumindest durch die Einrichtung eines kompetenten Beirates sicherzustellen. Das gilt insbesondere auch im Hinblick auf die in § 5 Abs. 6 MG-E geregelte Ermächtigung des Justizministeriums im Hinblick auf die Ausbildungsstandards sowie die Qualifikation der Ausbildungseinrichtungen.

Fehlende Übergangsregelung

Zu kritisieren ist, dass derzeit im Hinblick auf den ersten Abschnitt des Gesetzentwurfes – anders als für die Gütestellen im zweiten Abschnitt (vgl. § 21 AG-M) – Übergangsregelungen für die Anerkennung von Mediatoren fehlen. Dies würde in der Praxis seit langem tätige Mediatoren selbst mit einer soliden – weit über den im Entwurf geforderten Umfang reichenden – Mediationsausbildung ausgrenzen, nur weil sie z. B. einzelne grds. geforderte Nachweise nicht erbringen können (z. B. weil in ihrer Ausbildung keine mündliche Prüfung vorgesehen war). Insoweit bedarf es aus Gründen des Vertrauensschutzes einer Übergangsregelung. Aus Gründen der Qualitätssicherung bei gleichzeitiger Vermeidung eines unangemessenen bürokratischen Aufwandes empfehlen wir in einer Übergangszeit eine Eintragung von Mediatoren entsprechend der Zertifizierung der Fachverbände bzw. dem Nachweis einer diesen Qualitätsstandards entsprechenden Ausbildung von 200 Std. (vgl. insoweit die von Konsens e. V. geführ-

te Mediatorenliste¹²). Im Hinblick auf Rechtsanwälte, Steuerberater und andere bislang berufsrechtlich geregelte Zulassungen bzw. Listungen von Kammern könnte eine Eintragung beim Nachweis einer Grundqualifizierung nach den bislang geltenden berufsrechtlichen Standards (derzeit von 90 Std.) in Betracht kommen.

Weitere Regelungsnotwendigkeiten

Erklärtes Ziel des Mediationsgesetzes ist es, die außergerichtliche Streitbeilegung zu fördern und die Streitkultur in der Gesellschaft nachhaltig verbessern (vgl. MG-E Begründung S. 17). Insoweit ist die Etablierung von gesetzlichen Mindeststandards ein wesentlicher, aber nicht hinreichender Schritt. Es ist deshalb notwendig, über weitere Schritte nachzudenken und diese am besten gleich mit dem jetzigen Gesetzentwurf zu verbinden, sei es durch eine Ergänzung der vorgeschlagenen Regelungen oder durch eine entsprechende Bundesratsinitiative.

Aus guten Gründen hat Niedersachsen bislang darauf verzichtet, die rechtspolitisch verfehlte Regelung des § 15a EGZPO in Landesrecht umzusetzen. Der entscheidende Nachteil der obligatorischen Streitschlichtung gemäß § 15a EGZPO liegt allerdings nicht in der verpflichteten Streitschlichtung als solcher, sondern in der durch die gesetzliche Konstruktion implementierten Begrenzung und Abwertung der informellen Konfliktschlichtung als Regelungsinstrument von Bagatellfällen (vermögensrechtliche Streitwertgrenze von 750 Euro, Nachbarrecht und persönliche Ehrverletzungen) und der damit vielfach einhergehenden methodischen Armut der Konfliktschlichtung. In einigen an-

gelsächsischen und europäischen Ländern ist Mediation in manchen Bereichen unabhängig vom Streitwert (also nicht nur in Bagatellsachen) verpflichtend vor Erhebung einer Klage vorgeschrieben. Zudem machen die Richter sehr rege von ihrer Kompetenz Gebrauch, gerichtliche Verfahren auszusetzen und ein ADR-Verfahren zu empfehlen oder verbindlich vorzuschreiben. Auch in Deutschland wären ähnliche Verfahrensweisen ungeachtet der unterschiedlichen Rechtssysteme und -traditionen durchaus möglich.¹³ Deshalb sollte man darüber nachdenken, wie man die Justiz und die Anwaltschaft motivieren kann, außergerichtliche Mediationsverfahren zu nutzen bzw. auf diese (wieder zurück) zu verweisen. Zu häufig findet man bei Richtern noch die Auffassung, Mediation sei ohnehin nur etwas, was man in der bisherigen Arbeit, insbesondere im Hinblick auf einen Vergleich ohnehin getan habe. Auch viele Rechtsanwälte meinen, ihre eigenen Bemühungen zugunsten einer außergerichtlichen Konfliktregelung seien ausreichend oder mit einer Mediation vergleichbar. Viele verstehen sich offenbar weithin als "forensische Streitanwälte" und es fällt ihnen noch schwer, Mediation als eine im Interesse ihrer Mandanten sinnvolle, wenn auch andersartige Regelungs- und Handlungsmethode zu verstehen, zumal sie – an sich ohne Grund – befürchten, einen Fall abgeben oder die Parteien in einem zeitintensiven Verfahren ohne zusätzliche Einnahmen begleiten zu müssen.¹⁴ Ein wichtiges Signal wäre es deshalb, wenn das Land Niedersachsen in einer Selbstver-

pflichtung dafür Sorge trägt, dass ihre Landesbehörden und Einrichtungen bei (internen wie externen) Konflikten Mediation nutzen, um einvernehmliche Regelungen und Lösungen zu finden.

Auch eine obligatorische oder die verpflichtende (Zurück-)Verweisung in die außergerichtliche Streitschlichtung widerspricht nicht der Grundphilosophie der Mediation, da sich hierdurch kein Einigungszwang ergibt. Zudem zeigen die internationalen Erfahrungen, dass die vorgeschaltete Verpflichtung zur außergerichtlichen Streitbeilegung im Vergleich mit „rein“ freiwillige Mediationsangeboten weder zu geringeren Einigungsquoten noch zu einer geringeren Zufriedenheit der Beteiligten führt. Deshalb sollten zumindest (Kosten-) Anreize geschaffen werden, damit vor einem gerichtlichen Verfahren der Versuch einer außergerichtlichen, einvernehmlichen Klärung unternommen wird. Das ist z. B. mit einer Kostentragungspflicht bei Unterlassen eines außergerichtlichen Mediationsversuches und eine entsprechende Gebührenregelung relativ einfach zu erreichen. Eine solche Kostenregelung hat in England innerhalb kürzester Zeit zu einer erheblichen Steigerung der Mediationsfälle geführt.¹⁵ Schließlich sollte die Rechtsberatungs- und Prozesskostenhilfe zunächst der Vermeidung von Gerichtsverfahren dienen und ausdrücklich die Kosten eines Mediationsverfahrens einschließen (Mediationskostenhilfe). Auch insoweit wären entsprechende politische und normative Initiativen des Landes auf Bundesebene notwendig.

In Niedersachsen hat sich mittlerweile ein breites Spektrum an unterschiedlichen Mediationsinitiativen gebildet. Vor der im September 2002 eingeführten, ge-

¹³ Im Zivilverfahren könnten die deutschen Gerichte schon heute jedes Verfahren jederzeit zugunsten der vorrangigen einvernehmlichen, außergerichtlichen Regelung aussetzen (vgl. § 278 Abs. 5 S. 2 ZPO), wovon allerdings viel zu selten Gebrauch gemacht wird.

¹⁴ Hierzu bereits Wasilewski, R. Streitschlichtung durch Rechtsanwälte, Köln 1990 1990, insb. S. 72. Vgl. auch OLG Braunschweig v. 07.11.2006 – 2 W 155/06 – ZKM 1/2007, 30 f. (keine zusätzlichen Rechtsanwaltsgebühren für Teilnahme an gerichtsnaher Mediation).

¹² <http://www.mediation-in-niedersachsen.de/html/mediatoren.html>

¹⁵ Hierzu vgl. Mistelis, L.: ADR in England and Wales; in: Alexander a.a.O. (Fn.2), 2006, S. 139 (152).

richtsinternen Mediation durch Richtermediatoren gab es bereits gerichtsnahe, aber außergerichtliche Initiativen (z. B. Mediationsbüro am AG Hannover sowie andere Kooperationen und Netzwerke niedergelassener Mediatoren juristischer, psycho-sozialer und anderer Professionen) und gemeinwesenorientierte Angebote freier Träger in mehreren Kommunen (z. B. Waage Hannover, Konflikt-schlichtung Oldenburg und Alfeld, Brückenschlag Lüneburg), die Mediation sowohl in zivil- wie strafrechtlich relevanten Konflikten bereitstellen. Niedersachsen gilt deshalb in Sachen Mediations-

praxis zu Recht mit als führend in Deutschland. Allerdings fehlte es auch in Niedersachsen bislang an einem überzeugenden Gesamtkonzept, welches die unterschiedlichen Ebenen der Mediation sachgerecht verknüpft, sich den Auf- und Ausbau eines qualitativ hochwertigen Mediationssystems zum Ziel setzt und solche Strukturen entsprechend fördert.¹⁶

Werden die von uns angemerkten Aspekte berücksichtigt, halten wir das Vorhaben, Mediation in Niedersachsen durch ein Mediationsgesetz zu fördern, für einen wichtigen (wenngleich nicht hinreichenden) Schritt in die richtige Richtung.

¹⁶ Insoweit empfiehlt sich tatsächlich der Blick in einige europäische Nachbarländer (insb. Norwegen, Österreich) oder auch in angelsächsische Länder, z. B. im Hinblick auf die dortigen Programme staatlich (re-)finanzierter Dispute Resolution Center/Mediationssysteme.

ANZEIGE

Die Gartenzwerg-Trilogie

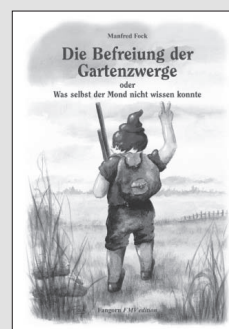
Hinter meterhohen Hecken thujen sich menschliche Abgründe auf. Zwischen Brennesseljauche und Pferdedung, Maschendrahtzaun und Wasserbomben, begegnen sich Täter und Opfer.



ISBN 10: 3-9806985-1-3
ISBN 13: 978-3-9806985-1-1



ISBN 10: 3-9806985-2-1
ISBN 13: 978-3-9806985-2-8



ISBN 10: 3-9806985-3-X
ISBN 13: 978-3-9806985-3-5

Gebundene Ausgaben je € 16,80 / 192 Seiten / 12 farbigen Abbildungen von Anne-Marie Fock. Band I auch als Taschenbuch erhältlich.

Selbst die Ruhe und Idylle eines liebevoll nach ökologischen Vorstellungen angelegten Gartens bleibt von bösen Mächten nicht verschont. In dem Buch „Die Entführung der Gartenzwerge oder Was selbst der Mond nicht wissen konnte“ deckt Manfred Fock Verbrechen zwischen Tomaten, Tulpen und Begonien auf.

Süddeutsche Zeitung (SZ-Buch-Tipp)

Manfred Fock ist der Herr des Vorgartenkitsches, der Meister kleinbürgerlicher Nachbarschaftskriege und Beobachter von Rentnern und Wasserbomben werfenden Kindern.

tz-München

Bücher via Buchhandel oder direkt über den Verlag: www.Fangorn-Verlag.de E-Mail: FangornVerlag@t-online.de
Manfred Fock ist seit dem Jahr 2003 im gesamtdeutschen Raum auf Gartenzwerg-Lesetour (vornehmlich in Botanischen Gärten).
Lesungen können direkt über den Verlag gebucht werden. Aktuelle Lesungs-Termine finden Sie auf unserer Homepage.

Ein Betroffener kommt zu Wort:

Den TOA würde ich auf jeden Fall weiterempfehlen

Interview mit Herrn G. vom 15.10.2007

Zum Sachverhalt ist Folgendes zu bemerken: Durch die Staatsanwaltschaft wurde der TOA-Fachstelle eine Akte mit der Bitte um Täter-Opfer-Ausgleich übersandt, die eine vorsätzliche Körperverletzung und Bedrohung als Delikt ausweist: „Im Anschluss an einen Verkehrsunfall griff der Beschuldigte das Opfer an, würgte es massiv mit beiden Händen und schrie es dabei mit den Worten ‚Ich bringe dich um, du Mörderin‘ an.“

► Bitte schildern Sie kurz die Situation. Wie hat sich der Unfall ereignet.

Es ist an einem Abend gewesen, ich habe mit meinem besten Freund, den ich schon sehr, sehr lange kenne, das Weinfest in X besucht. Die Weine haben nicht unbedingt unserer Interessenslage entsprochen, so dass wir relativ früh aufgebrochen sind. Wir haben vorher noch etwas gegessen und sind mit dem Fahrrad nach Hause gefahren, ordnungsgemäß beleuchtet, wie sich das gehört.

Wir haben den gleichen Weg genommen, wie immer, d. h. ich fahre mit meinem Freund ungefähr bis zur letzten Kreuzung, biege dann rechts ab und er fährt geradeaus nach Hause. Dieser Weg führt am Ufer entlang, durch die L.-Straße, dann in den P.-Weg hinein. Dort ist es so, dass die Überquerungsmöglichkeit des P.-Weges nicht direkt am Straßenverlauf der L.-Straße ist, sondern ungefähr 30 m weiter zur linken Seite. Das ist ein durch Ampeln gesicherter Übergang für Fußgänger und Radfahrer, dessen Ampeln zu dieser Zeit, etwa 21:00 Uhr, abgeschaltet waren.

Mein Freund P. fuhr vor mir und die Kreuzung war menschenleer. Ich bin etwas langsamer gefahren, weil mein Freund sich auf dem Fahrrad sitzend an der Ampel festgehalten hat, bevor er die Straße an dem Übergang überquert hat. Die Kreuzung war leer. Nur muss ich noch sagen, man muss ein Stück

auf der linken Straßenseite fahren, um auch zu dieser Ampel zu kommen. Ich habe mich dort auch festgehalten und dann gewartet, bis er die Straße überquert hat.

Als er die Straße überquert hatte, waren rechts Lichter eines Autos zu sehen, die relativ dynamisch näher kamen und auch ziemlich eng am Rand. Ich bin ja diese Kreuzung gewohnt und so wartete ich natürlich. In dem Moment, als mein Freund die Straße überquert hatte, fuhr ein rotes Auto vorbei, und als es praktisch die Linie überquerte, auf der ich auch die Straße überqueren wollte, sah ich plötzlich meinen Freund durch die Luft fliegen, d. h. er war sichtbar über dem Auto. Er war von dem Fahrzeug wohl angefahren worden und lag auf dem Grünstreifen der gegenüberliegenden Straßenseite.

Das Auto fuhr weiter, ohne zu bremsen und ohne auszuweichen. Der erste Eindruck für mich war, dass da jemand Fahrerflucht begehen will. Dann konnte ich aber sehen – ich habe natürlich sofort die Straße überquert, um Erste-Hilfe-Maßnahmen einzuleiten –, dass das Auto ein Stück weiter dann doch bremsste und anhielt.

Zu dem Zeitpunkt habe ich mich um meinen Freund gekümmert. Er lag auf dem Rasen zwischen Fahrradweg und Straße. Er war dort hingefallen, bewegte sich relativ wenig und konnte auch kaum sprechen. Ich ver-



suchte, ihm gut zuzureden, um überhaupt eine Reaktion zu erhalten. Er konnte sich dann zwar äußern, sprach aber ganz leise. Ich habe dann versucht, ihn ordentlich zu lagern und habe mit ihm gesprochen.

Plötzlich merkte ich, dass er sehr stark anfang zu zittern. Das war für mich eine ganz eigenartige Situation, weil ich nicht wusste, was das bedeutet. Das kam mir eigentlich sehr lange vor, diese Situation, und dann war es so, dass plötzlich zwei junge Männer da waren. Zu dem Zeitpunkt waren es schon mehrere Personen, aber bei mir waren zwei junge Männer, die ich sofort angesprochen habe, ob die Polizei benachrichtigt worden wäre. Daraufhin sagten sie ja, der Rettungswagen würde kommen.

Es dauerte ziemlich lange, bis der Rettungswagen kam. Im Nachhinein hat sich herausgestellt, dass sie zuerst an der falschen Adresse waren, weil die beiden Herren die Situation von der Adresse her falsch geschildert hatten.

Als ich mich mit meinem Freund intensiv beschäftigt, kam plötzlich eine Frau, die sich zu mir runterbeugte und sagte: „Er hatte kein Licht am Rad.“ Das war alles. Diese Bemerkung, die übrigens nicht stimmte, hat mich sehr erregt. Das passte auch zu dieser Situation überhaupt nicht, denn wenn da jemand liegt, ist es erstmal egal, ob er Licht an hatte oder nicht. Das führte nun dazu, dass ich aufgesprungen bin und sie gewürgt habe

– sie hat gesagt, ich habe sie massiv gewürgt, aber ich weiß nicht, ob das massiv war. In dem Moment, als ich ihre Reaktion sah, habe ich locker gelassen. Außerdem wurde ich von den beiden Herren, die dort waren, aufgefordert, das zu unterlassen, denn es hätte keinen Zweck. Und als die Luft dann raus war, bestand von mir aus gesehen die Notwendigkeit ja nicht mehr, zudem ich auch die Not hatte, dass er ja immer noch da lag. Ich habe mich dann wieder ihm zugewendet.

► **Was ist denn in Ihnen vorgegangen, als die Frau Ihnen gegenüberstand und Sie sie plötzlich angegriffen haben?**

Das ist etwas, das ich eigentlich gar nicht beurteilen kann. Es ist offensichtlich so, dass ich an gar nichts gedacht habe, sondern es war nur ein einziger Gedanke im Grunde genommen – diese Frau... Es war eigentlich ein fürchterlicher Wutanfall, weil sie für mich dafür verantwortlich war, dass diese Situation eingetreten war und sie so reagierte, so unpassend. Das hat mich dermaßen aufgebracht, dass ich ihr an den Hals gegangen bin. Für mich unerklärlich, weil es eine Situation war, in der ich mich noch nie befunden habe – ich wusste von mir auch überhaupt nicht, dass ich in der Lage bin, etwas zu tun, das mir völlig fremd ist. Es ist im Grund genommen ein Impuls, ohne dass man das weiß. Der Auslöser war da, diese Bemerkung, und dann musste ich aufspringen. Das geschah ganz unmittelbar aus der Situation heraus.

► **Wie erklären Sie sich Ihr Verhalten denn jetzt im Nachhinein in der Situation?**

Es ist offensichtlich, dass in mir etwas schlummert, das nicht beherrschbar ist, es ist etwas völlig Fremdes. Man könnte das vielleicht in einer anderen Situation als Jähzorn bezeichnen, doch nicht in dieser Situation. Das ist zu abwegig, das ist zu weit auseinander. Denn Jähzorn läuft, denk ich mal, so ab, dass man anfängt zu schreien oder so, aber nicht, dass man jemandem an den Hals geht. Das ist unerklärlich.

Das ist ein Punkt, der mir auch Angst gemacht hat im Nachhinein. Auch heute noch, das hat sich nicht geändert, denn wenn man

das erlebt hat bei sich selber und das nicht erklären kann, dann lebt man nur mit der Hoffnung, dass diese Situation nicht wieder kommt, weil man so etwas nie wieder erleben möchte. Das ist wohl auch eine gewisse Angst. Denn das ist etwas, das ich von mir nicht kenne, das ist irgendwo drin, und das war in dieser Situation nicht beherrschbar. Es ist schon schrecklich, wenn man erlebt hat, was für eine Veränderung in einem Menschen vorgeht, den man so im Würgegriff hat. Diese Angst, das ist schon schrecklich, das anzusehen. Dann kommt man schnell wieder zu sich.

► **Sie haben gesehen, dass die Frau Angst hatte?**

Ja, sie hat mit Angst reagiert. Das war schrecklich, als ihre Augen ganz weit aufgingen. Und da wurde mir auch bewusst, dass es eine Frau war. Ich hatte vorher schon, als sie sich runterbeugte, an der Stimme erkannt, dass es eine Frau ist. Aber ich habe die Frau nicht gesehen, weil ich so rübergebeugt war über meinen Freund, der ja unten am Boden lag und sich kaum noch bewegte. Und als ich hochkam, da habe ich erst gesehen, wer das ist. Vorher war es nur so, dass es eine weibliche Stimme war, die diese Bemerkung machte – und diese Person war für mich nun greifbar.

► **Was war denn der Auslöser für Ihr Verhalten in der Situation?**

Der Auslöser war erstens, dass ich mit dieser Situation nicht vertraut war, denn ich habe in dieser Form noch nie einen Verletzten betreuen müssen. Zum anderen war es für mich so, dass ich dachte, mein Freund liege im Sterben. Das hat mir vor Augen geführt, dass ich innerhalb kürzester Zeit aus dem engsten Freundeskreis, zu dem er auch gehört, eine Kochrunde mit Ehepaaren, in einem Abstand von einem Dreivierteljahr, zwei Mitglieder unserer Gruppe, einen Mann und eine Frau verloren habe, die durch Verkehrsunfälle ums Leben gekommen sind. Und zwar in sehr einfachen Situationen, ohne Komplikationen, sie wurden einfach überfahren. Im Nachhinein, muss ich sagen, gibt es auch Parallelen, z.B. im letzten Fall, als H. überfahren worden ist. Eine Autofahrerin hat, wie sich hinterher herausgestellt hat, überhaupt keinen Schlenker gemacht, hat nicht

gebremst, sondern hat sie einfach nicht gesehen. Es sind also zwei Leute gestorben durch Verkehrsunfälle, durch Überfahren. Und nun dachte ich also, dass es jetzt der Dritte war aus der Runde.

► **Es war Ihre Sorge um das Leben des Freundes ...**

Ja, sein Zustand, dieses Zittern, diese Schwäche, das war für mich, als würde er sterben. Ich stellte mir das eben so vor, weil man es nicht kennt. Es war eine Situation, die nicht beherrschbar war. Damit war ich offensichtlich überfordert. Und diese Verkettung, dass das Schicksal innerhalb kürzester Zeit so zuschlägt, das sind Dinge, die man sich einfach nicht erklären kann. Wieso passiert das? Wieso kann aus so einer Situation, die absolut überschaubar war, ohne Komplikationen, ganz ruhig, ohne Hektik, wieso kann da so was passieren? Und dann eben aus der Erinnerung, dass innerhalb kürzester Zeit der dritte Todesfall eintreten würde. Das muss für mich dazu geführt haben, dass ich diesen Kurzschluss – das ist eigentlich ein blöder Begriff – hatte. Was da vorgeht in einem, das ist nicht beherrschbar, das ist keine Folge von Verarbeitungsschritten, Erinnerung und das alles, sondern das ist wie eine Explosion. Ein Impuls, kurz gesagt, der bei mir zu Ende war, als ich das Gesicht einer Frau gesehen habe, die ich da angegriffen hatte. Da hat es schon noch funktioniert, dass man dann davon ablässt.

► **Was haben Sie denn wahrgenommen in dem Gesicht der Frau, die sie da gewürgt haben?**

Es war eben ein ungewöhnlicher Gesichtsausdruck, es war ein Frauengesicht, das total verängstigt und erschrocken war. Diese Veränderungen waren nicht normal, da war die Angst sichtbar. Das merkt man natürlich. Und dann war es vorbei und ich wusste, dass ich wieder da war, ganz bewusst. Es war eine Lücke gewesen, alles war einfach weg. Diese Reaktion hat mich nun wieder zurückgeholt, denn ich habe gesehen, dass es ein Mensch ist, den ich da bedrohe. Und dann habe ich sofort losgelassen. Plötzlich weiß man dann wieder, was passiert ist. Da war diese kurze Lücke zu Ende, bei der ich nicht weiß, was da abgelaufen ist.

► **Jetzt haben Sie ja hier im Täter-Opfer-Ausgleich mit der Dame sprechen können und sie hat Ihnen die Situation aus ihrer Sicht schildern können. Hätten Sie gedacht, dass Frau B. so empfindet?**

Nein, das konnte ich nicht, denn aus ihrer Sicht war die Schilderung völlig anders. Es war auch nachvollziehbar anders. Ich hatte im Vorfeld schon mit ihr telefoniert, um mich mit ihr zu treffen, um uns darüber auszusprechen – was dann aus vielen Gründen nicht geklappt hat. Aber in dem Telefongespräch mit ihr ist mir auch deutlich geworden, dass es aus ihrer Sicht eine völlig andere Situation war. Das hatte nichts mit meiner Situation zu tun. Sie hat es völlig anders gesehen, auch den eigentlichen Unfall. Sie hat sehr deutlich gemacht, dass sie überhaupt die Situation in der Form nicht gesehen hat, sondern sie hat erst dann etwas gesehen, als sie das Unfallopfer berührt und seine grauen Haare, seinen Kopf, an der Windschutzscheibe gesehen hatte.

Aufgrund ihrer Schilderung war das für mich dann auch nachvollziehbar, es passte auch in meinen Film rein. Es war für mich genau so, dass hinter einem Auto plötzlich einer hochkommt und dass das ja nicht sein kann. Wieso kann das hinter dem Auto und nicht vor dem Auto passieren? Und da hat sich dieser Mosaikstein ergeben, der passte. Und dann hat sie zudem noch eine Erklärung abgegeben, weshalb sie nicht gebremst hat. Sie hat gar nicht gebremst, sie hat überhaupt nicht reagiert, und erst später gebremst, weil sie das Auto nicht so abrupt abbremsen wollte.

Mein Verhalten war für sie zu diesem Zeitpunkt schon nachvollziehbar. Das war ja auch mein Beweggrund, dass ich ihr die Angst nehmen wollte, dass ich mich in einer Form gezeigt hatte, die ich von mir selber nicht kannte. Es war mir schon klar, was da passiert ist und dass es bei ihr Ängste ausgelöst hat. Die wollte ich ihr auch nehmen. Ich habe Wert darauf gelegt, dass sie mich als den Menschen kennen lernt, als den ich mich selber auch einschätze, und zwar keineswegs als ein Mensch, der zu solchen Gewaltausbrüchen neigt. Das war mir wichtig. Und ihre Schilderung war für mich plausibel, denn aus ihrer Sicht ist etwas passiert, das völlig anders war. Es sind zwei Geschichten, die eigentlich nichts miteinander zu tun haben. Das ist so.

► **Was war denn dann hilfreich am Täter-Opfer-Ausgleich für Sie?**

Hilfreich war, dass man meine Sprache spricht, dass das Menschen sind, die meine Empfindlichkeiten kennen, keine Amtspersonen – sag ich jetzt mal so –, vor denen man einen gewissen Respekt hat, und die Tatsache, dass ich nicht als Beschuldigter galt, sondern dass da jemand ohne den Druck und ohne Vorwürfe wissen will, was wirklich passiert ist. Das Gleiche eben auch dann, dass mit dem Opfer in der gleichen Form gesprochen wurde. Das ist eine gemeinsame Sprache, ohne Ängste, ohne Druck, das ist eine andere Ebene, das ist nicht diese amtliche Ebene, vor der man Ohnmachtgefühle hat, so eine Angst. Es sind normale Menschen, die auch kein Auftreten haben, das mit höheren Weihen begründet sein könnte.

Ich habe nie das Gefühl gehabt, dass ich jetzt der Böse bin und der andere der Gute. Es war eine ganz neutrale Sache, mit einer Sprache, ganz wichtig, die für alle gleich ist, ohne dass einer jetzt aus seiner Funktion einen Vorteil zieht, um den anderen einzuschüchtern. Es muss kein Einschüchtern sein, aber man kann es so empfinden. Dass es ganz normale Menschen sind und keine Amtspersonen, das erleichtert die Sache erheblich. Und ich hatte das Gefühl, es geht nicht darum, dass jemand beschuldigt wird, sondern es geht eigentlich nur darum, dass ich eine Erklärung für das Verhalten eines anderen bekomme, die für mich plausibel und nachvollziehbar ist – auf eine Art, auf der keiner vorher etwas festlegt, sondern offen ist. Das ist für mein Empfinden ganz wichtig. Es ist eine offene Geschichte, und keine, die von vornherein feststeht, und es heißt, du musst dich da jetzt fügen und sieh' zu, wie du da wieder rauskommst. So hatte ich es empfunden. Und ich habe ja auch Vertrauen.

► **Hat das dazu beigetragen, dass Sie den Vorfall besser verarbeiten konnten?**

Auf jeden Fall. Für mich ist es unheimlich hilfreich, zu erfahren, warum sich ein anderer in dieser Situation in dieser Form geäußert hat. Das war in dieser Situation so nicht erfassbar und auch nicht denkbar. So etwas muss man erklärt bekommen. Und wenn man das dann in Worten geschildert bekommt, ist das nachvollziehbar, es ist nach erlebbar. Und das Gefühl habe ich bei dieser

Art, wie dieser Ausgleich in meinem Fall durchgeführt wird. Es hat eigentlich etwas Beruhigendes. Es nimmt einem auch ein bisschen von diesem Gefühl des Schuldig-Seins, weil die Situation wieder offen ist.

► **Würden Sie den Täter-Opfer-Ausgleich weiterempfehlen?**

Unbedingt. Das ist eine ganz wichtige Sache, es ist eine Möglichkeit, eine Art Gerechtigkeit. Es gibt eigentlich keinen Täter und auch kein Opfer mehr, sondern es sind zwei Menschen, die voneinander wissen, dass der andere Blödsinn gemacht hat – sag ich jetzt mal so. Und dieses Gefühl ist wichtig, dass man weiß, dass es nachvollziehbar ist und dass nichts dahinter steckt, das in irgendeiner Form etwas mit Boshaftigkeit zu tun hat. Die menschliche Ebene nachvollziehbar erklärt zu bekommen, wirkt beruhigend.

Auf der anderen Seite weiß ich, dass ich etwas in mir habe, das offensichtlich so fremd ist, dass ich es offensichtlich nicht kenne, es aber auf diese Art und Weise kennen gelernt habe. Und ich habe das Gefühl, dass Frau B. als Geschädigte für mich Verständnis hat. Jedenfalls habe ich das Gefühl. Und dass wir das beide erkannt haben, dass es zwar zu einer Eskalation gekommen ist, aber dass es nun ohne ein Aufdröseln von Schuld gehen kann. Das ist nämlich ganz wichtig, denn sonst steht man sofort in einer Ecke und muss sich immer wehren – und das Gefühl hatte ich hier nicht.

Ich kann den Täter-Opfer-Ausgleich auf jeden Fall empfehlen. Er ist hilfreich für mich – ich kann in diesem Fall ja nur für mich sprechen. Er hat mir viel

an Ängsten genommen, weil ich weiß, dass auch in den anderen Menschen etwas vor sich geht, das sie genauso wenig steuern können, und dass es aus der Situation heraus Reaktion geben kann, die hinterher völlig unverständlich sind.

Ich danke Ihnen sehr für das Gespräch.

BUCHTIPP:

***Der Verhandlungsmeister
Hinter den Kulissen***

***Ratgeber für einen guten Überblick gängiger
Verhandlungsstrategien und praktischer Tipps***

***ISBN 978-3-9502269-1-1, 248 Seiten 2007, comeon Verlag,
22,- Euro***

Der Verhandlungsmeister summiert und strukturiert die Erfahrungen tausender Verhandlungsführer. Eine jahrelange Studie des Autors unter Führungskräften und Juristen ergibt 6 Verhandlungsstärken (6 Kapitel des Buches). Die übersichtlich beschriebenen Stärken helfen, sich im Verhandlungsdschungel zurecht zu finden vermeiden. Dieser Ratgeber gibt Tipps & Tricks für Verhandlungen. Es ist ganz auf praktischen Erfahrungen aufgebaut und erklärt gleichzeitig klar und einfach theoretische Hintergründe. Zahlreiche Praxisbeispiele veranschaulichen eine effiziente Verhandlungsvorbereitung, unterschiedliche Verhandlungstypen und Strategien.

Dr. Stefan Amin Talab, LL.M. (Manchester), Univ. Lektor, ist Direktor des .comeon -institute for .communication. Als eingetragener Mediator und Verhandlungsexperte analysiert er Interessenskonflikte und berät und trainiert Führungskräfte bei der Vorbereitung für schwierige Verhandlungssituationen. Zu seinen Klienten zählen Organisationen wie u.a. American Express, Austria Telekom, One, BA-CA, Deutsche Bank, der Europäische Gerichtshof oder der Raiffeisen-Konzern.

Graffiti und TOA:

Anteil der Graffiti-Fälle nimmt zu

Matthias Beutke



Seit einigen Jahren nimmt der Anteil der Graffiti-Fälle im Täter-Opfer-Ausgleich stetig zu. Sollten wir diese Fälle überhaupt annehmen oder besser an die Staatsanwaltschaft mit dem Hinweis „für Täter-Opfer-Ausgleich nicht geeignet“ zurückgeben?

Im Projekt Täter-Opfer-Ausgleich für Jugendliche und Heranwachsende im Diakonischen Werk Potsdam e. V. geben wir diese Fälle unter bestimmten Voraussetzungen nicht zurück, sondern versuchen, diese Konfliktparteien an einen Tisch zu bringen.

Hier zwei Fallbeispiele:

Zwei Jugendliche gehen durch ihr Wohngebiet und sprühen an 10 Autos die Buchstaben des Autokennzeichens der Stadt auf die Motorhaube. Ein Zigarettenautomat wird ebenfalls besprüht.

Ich führe ein Vermittlungsgespräch mit den jugendlichen Sprayern und einem Mitarbeiter der Firma, die die Zigarettenautomaten aufstellt. Das Ergebnis der Vermittlung ergibt eine Vereinbarung mit 200 Euro Schadensersatz und jeweils 15 gemeinnützigen Arbeitsstunden. Von den Autobesitzern nehmen 4 eine indirekte Vermittlung in Anspruch. Es werden Vereinbarungen mit einer Schadensersatzhöhe von 500 Euro vereinbart.

Ein Jugendlicher schreibt Tags auf der Toilette eines Einkaufszentrums an die Wände. Der Geschäftsführer der Immobilienverwaltung erklärt sich zu einem Täter-Opfer-Ausgleich bereit. Im ersten Vermittlungsgespräch lässt er den Jugendlichen reden. Der Jugendliche erzählt, dass die Gefahr besteht, keinen Schulabschluss zuschafft, da er versetzungsgefährdet ist. Der Geschäftsführer bittet ihn, sich konkret Gedanken zu machen, wie er seine Situation verändern kann. Im zweiten Vermittlungsgespräch wird vereinbart, dass der Jugendliche Nachhilfeunterricht für Mathe und Russisch nimmt. Er verpflichtet sich, das Klassenziel der 9. Klasse zu erreichen. Der Geschäftsführer erklärt sich bereit, die Bewerbungsunterlagen des Jugendlichen durchzusehen. In einem dritten Gespräch werden die Vereinbarungen überprüft. Der Geschädigte verlangte keinen direkten Schadensersatz.

Das sind nur zwei Fälle aus meiner Arbeit. Seit ein paar Jahren nimmt die Anzahl de



Matthias Beutke

Fälle mit Sachbeschädigungen bei mir im Täter-Opfer-Ausgleich immer mehr zu. 2005 lag der Anteil bei 22% und im Jahr 2006 ist er auf 28% gestiegen. 52% der Sachbeschädigungen sind Graffiti-fälle.

Graffiti-straftaten sind nicht die klassischen Fälle, für die der Täter-Opfer-Ausgleich gedacht ist. In der Regel gibt es in solch einer Akte viele Geschädigte und überwiegend sind es Unternehmen wie Supermärkte, Wohnungsunternehmen oder Städte und Gemeinden. Sollen wir nun diese Fälle in einem Täter-Opfer-Ausgleich bearbeiten oder an die Staatsanwaltschaft zurückgeben mit dem Hinweis, dass es keinen persönlich Geschädigten gibt?

Ich habe mich entschieden, Graffiti-fälle zu bearbeiten, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. In manchen Akten sind sehr viele Geschädigte aufgeführt. In einem Fall hatte ich 28 Geschädigte. Die Polizei schickt den Geschädigten ein Formular zu, mit dem sie Strafantrag stellen können. Ich beziehe nur die Geschädigten ein, die diesen Strafantrag gestellt haben, da sie damit ein Interesse an dem Verfahren zeigen. Diese Unternehmen schreibe ich an und bitte sie, sich bei mir zu melden. Dann versuche ich, einen persönlichen Ansprechpartner im Unternehmen zu finden, der auch eine Beziehung/Bezug zu dem ent-

standenen Schaden hat. In der Regel wollen die Unternehmen ihren Schaden so schnell wie möglich ausgeglichen haben. Ich versuche ihnen nahezulegen, dass sie mit ihrer Teilnahme an einem Täter-Opfer-Ausgleich eine gesellschaftliche Aufgabe erfüllen, nämlich die Auseinandersetzung mit den Folgen von Graffiti und den finanziellen Schäden. Niemand kann so gut Auskunft darüber geben, wie die Betroffenen selber. Oftmals ist den Verursachern die Dimension der entstandenen Schäden überhaupt nicht bewusst.

Noch vor wenigen Jahren haben diese „Farbschmiererein“ auch bei mir für Unverständnis gesorgt – keine gute Voraussetzung, um in so einem Fall neutral zu arbeiten. Ich habe versucht, mich mit dem Phänomen Graffiti auseinanderzusetzen, es kennen zu lernen, es zu verstehen. Bewusst habe ich die Vorgespräche mit den Sprayern ausführlicher gestaltet und zeitgleich sind eigene Erfahrungen in der Familie dazu gekommen.

Besonders bemerkenswert ist hierzu eine Studie der Universität Potsdam zur Motivation von Graffiti-Sprayern. In dieser Studie werden Graffiti-Sprayer folgendermaßen charakterisiert:

„Aus der Distanz betrachtet sind Graffiti-Sprayer Personen, die unbezahlte Nachtarbeit bei unzureichender Arbeitssicherung an oft gefährlichen Arbeitsplätzen unter großem Zeitdruck verrichten. Für ihre hoch belastende und teil gefährliche Arbeit werden sie nicht nur nicht bezahlt, vielmehr müssen sie auch noch die benötigten Arbeitsmittel (Farben) und Arbeitskleidung selbst bezahlen.“

Jedes Unternehmen würde sich über so hoch motivierte Mitarbeiter freuen. Was steckt also hinter dieser Motivation?

- **Streben nach eigener Verbesserung, Fortschritte machen**

«Meinen Namen habe ich über 5000 Mal gesprüht. Bei jedem Mal habe ich von neuem an diesem Tag gearbeitet. Mein Tag ist perfekt.»

- **positive Emotionen/Flow (abschalten vom Alltag, abreagieren, Stimmung verbessern, drogenrauschähnlicher Kick beim Sprühen)**

«Wenn du draußen bist, um zu sprühen, ist der Stress zu Hause oder in der Schule absolut vergessen.»

- **Kreativität (Ideen & Vorstellungen verwirklichen, Gefühle ausdrücken)**

«Ideen verwirklichen, Gefühle und Ideen verbreiten, alles, was im Kopf rumchwirrt, sichtbar machen.»

- **Gruppengefühl (Geborgenheit, Zusammenhalt)**

«Die Sprayer, mit denen ich zusammen bin, sind wie eine Familie mit Vertrauen, gegenseitiger Hilfe und allem, was man zum Wohlfühlen braucht.»

- **Ruhm**

«Natürlich macht es Spaß, bekannt zu werden und dass man auf seine Bilder angesprochen wird.» Lebenssinn

«Graffiti ist alles. Irgendwie hat sich das Leben danach gerichtet.»

- **Grenzerfahrungen machen (Angst, Gefahr erleben und überwinden)**

«Ich bin mir beim Malen genau bewusst, dass ich geschnappt werden kann. Wenn ich dabei nur abzittern würde, dann würde das doch nichts bringen.»

Graffiti ist eine Erscheinung, die fast ausschließlich bei Jugendlichen festzustellen ist. In der Regel werden die Spraydosen mit 21 Jahren in die Ecke gestellt, weil dann andere Dinge im Leben wichtig werden. Doch in dieser Zeit können beträchtliche Schadenssummen entstehen, so dass diese Jugendlichen mit einem Berg Schulden in ihr Leben starten.

Nach meinen Erfahrungen der letzten Jahre mit Graffiti-Sprayern sehe ich im Täter-Opfer-Ausgleich eine wertvolle Möglichkeit das Schadens- sowie das Schuldenkonto dieser Jugendlichen in Grenzen zu halten. Günstig wäre es, wenn die Polizei Sprayer bei den ersten Versuchen stellt. Wenn sie dann mit den Konsequenzen und den Befindlichkeiten der Geschädigten konfrontiert werden, ist die Chance sehr groß, dass sie von dem illegalen Sprays ablassen. Sollten sie erst nach Jahren gestellt werden und das Sprays ist Lebenssinn geworden, dann hat auch der Täter-Opfer-Ausgleich dem wenig entgegenzusetzen.

Im Jahr 2006 wurden bei Graffiti-Fällen mit meiner Hilfe Vereinbarungen mit 151 Arbeitsstunden und 1816,07 Euro Schadensersatz abgeschlossen.

Stellengesuch:

DIPL.SOZIALPÄDAGOGIN
Mediatorin, Familientherapeutin,
Grundqualifizierung Konfliktberatung

sucht ab Januar 2008 im Rhein-Main Gebiet
neuen Wirkungskreis.

15 Jahre TOA-Erfahrung mit Erwachsenen
und Jugendlichen.
Erfahren in Projektgründung,
Konzeptualisierung, Fortbildung.

utamorhart@web.de

Befragung zum TOA:

Kennen Sie den Täter-Opfer-Ausgleich?

Maria Haun

100 Leute habe ich gefragt: Kennen Sie den Täter-Opfer-Ausgleich?

An vier Tagen im April 2007 habe ich 100 Personen zum TOA auf den Kölner Straßen befragt. Die befragte Personengruppe war bunt gemischt: 46 Frauen, 54 Männer, aufgeteilt in verschiedene Altersgruppe, die Jüngsten unter 20, die Ältesten über 60 Jahre und quer durch alle Bildungsschichten. Durchgeführt habe ich meine willkürliche Stichprobe mit teilstandardisierten Fragebögen, die ich mithilfe von persönlichen Interviews ausgefüllt habe. Ein paar spannende Ergebnisse möchte ich an dieser Stelle nun vorstellen:

„Ist Ihnen der Täter-Opfer-Ausgleich bekannt?“

Fast Dreiviertel der befragten Personen konnten mit dem Begriff „Täter-Opfer-Ausgleich“ nichts anfangen. Der Rest gab an, den Begriff zu kennen bzw. zumindest davon „schon mal gehört“ zu haben. Meist hatten die Befragten hier ihr (Halb)Wissen aus den Medien (Berichte im Fernsehen, Printmedien). Eigene Erfahrungen hingegen hatten nur 4 von 100 mit dem Täter-Opfer-Ausgleich gemacht.

Meiner anschließenden Aufforderung, den Begriff auch ohne großen Hintergrundwissen einfach mal zu definieren („Was stellen Sie sich unter Täter-Opfer-Ausgleich vor?“), frei nach dem Schema „Was könnte es denn sein?“, kamen immerhin 40 % der Befragten nach.

Viele waren hier der Meinung, dass der Täter-Opfer-Ausgleich, rein vom „Wortklang“ her, eine reine finanzielle Wiedergutmachung darstelle, seien es nun finanzielle Zuwendungen vom Täter an das Opfer oder in Form eines staatlichen Opferfonds.

Schließlich gelang es 8 Personen von insgesamt 100 eine, im groben Umriss, richtige Definition zu geben. Vergleicht man dieses Ergebnis mit dem meiner ersten Frage, so stellt sich heraus, dass selbst nur ein geringer Anteil der 32 Personen, denen TOA bekannt war, eine richtige Definition abgeben konnte.

Personen, die keine bzw. eine falsche Vorstellung vom TOA hatten, bekamen nun von mir verschiedene Antwortmöglichkeiten vorgegeben (**Täter-Opfer-Ausgleich ist: Täterhilfe/Beratung, Gespräch zwischen Tätern und Opfern, Opferhilfe**). Anhand der Antwortmöglichkeiten sollten sie zu ordnen, welche Definition vom Begriff her richtig sein könnte. Fast 50 % der Befragten entschieden sich anhand der Begrifflichkeit Täter-Opfer-Ausgleich für das Gespräch zwischen Täter und Opfer. 34 Personen tippten auf Opferhilfe.

Nur 9 Personen hörten aus dem Begriff Täter-Opfer-Ausgleich eine Bevorzugung des Täters heraus und entschieden sich für Täterhilfe. Dieses Ergebnis ist erstaunlich, wird doch in der Fachwelt immer wieder scharf kritisiert, dass das erste Wort des Täter-Opfer-Ausgleichs „Täter“ ist und daher der TOA vom Wortlaut her täterfreundlich klingen würde.

Nur gut 10 % der Personen konnten sich auch mithilfe der vorgeschlagenen Antwortmöglichkeiten nichts unter „Täter-Opfer-Ausgleich“ vorstellen.

Vor der nächsten Frage („Glauben Sie, dass sich Täter und Opfer außergerichtlich einigen können?“) nannte ich alle Teilnehmer eine standardisierte einfache Definition von TOA. Nun wollte ich herausfinden, ob die Befragten an das Prinzip des TOA (eine Konfliktregelung ohne Gericht) glaubten

oder nicht. Dafür benötigten die Teilnehmer kein umfassendes Vorwissen über den Verlauf eines TOA, es ging hier viel mehr um persönliche Grundeinstellungen zu Konflikte und die Art und Weise, wie diese geregelt werden (sollten).

13 % der befragten Personen gaben hier an, dass eine außergerichtliche Einigung auf jeden Fall möglich sei, fast genauso viele (15 %) hielten sie für absolut unmöglich. Über die Hälfte der Teilnehmer (54 %) war der Meinung, dass sich Täter und Opfer unter bestimmten Umständen (u. a. abhängig von der Schwere des Delikts und den beteiligten Personen) einigen können. 18 von 100 Personen zeigten sich skeptisch und gaben an, dass sie eine Einigung ohne Gericht für eher nicht möglich halten.

Ohne eigene Betroffenheit stimmt man bekanntlich leichthin Prinzipien zu. Doch wie sieht es aus, wenn man selbst Opfer einer Straftat wird? An dieser Stelle gab ich den Befragten ein Fallbeispiel, das sie in ihrer momentanen Situation – Einkauf auf offener Straße – auch betreffen könnte. So sollten sie sich vorstellen, dass z. B. ihre Handtasche oder ihr Geldbeutel gestohlen und der reuige Täter daraufhin gefasst werden würde:

„Käme ein Täter-Opfer-Ausgleich für Sie in Frage?“

Fast die Hälfte (49 %) der Personen gab daraufhin an, dass sie auf jeden Fall an einem TOA teilnehmen würden. Interessant hier: Obwohl man den Frauen mehr Kommunikationsbereitschaft nachsagt, würden durchweg mehr Männer als Frauen sich auf jeden Fall auf einen TOA einlassen. 34 Personen machten ihre Teilnahme von bestimmten Umständen abhängig. Von großer Bedeutung war für die Personen, sich auf jeden Fall bzw. vielleicht auf einen TOA einlassen würden, die Schwere des Delikts, die Höhe des persönlichen Schaden, die Reue des Täters und die zu erwartende finanzielle Wiedergutmachung. Nur 3 Personen würden im genannten Fallbeispiel einem Täter-Opfer-Ausgleich eher nicht und 13 Personen auf keinen Fall zustimmen. Gründe wurden hierfür nicht genannt.

Ein großes Thema in der TOA-Fachwelt ist die Öffentlichkeitsarbeit, die, betrachtet man meine vorangegangenen Ergebnisse, auch verstärkt notwendig ist. Doch würde diese Öffentlichkeitsarbeit auch auf Interesse seitens der Adressaten stoßen?

Auf die Frage **„Interessiert Sie das Thema Täter-Opfer-Ausgleich?“** bekundeten über die Hälfte der Befragten auf jeden Fall (23 Personen) bis vielleicht (37 Personen) ihr Interesse am TOA. 30 % gaben an, eher weniger Interesse am Thema zu haben. Absolut kein Interesse daran zeigen nur 10 %. Meist gaben die Befragten an, dass sie das Thema erst wirklich interessieren würde, wenn es für sie relevant wäre bzw. wenn sie Betroffene einer Straftat wären.

Auch die Frage **„Würden Sie gerne mehr Informationen zum Täter-Opfer-Ausgleich in der Öffentlichkeit erhalten?“** wurde von gut der Hälfte bejaht. Informationen waren von 49 der 52 Befragten, die gerne mehr Informationen erhalten würden, durch Medien wie Fernsehen und Zeitung gewünscht. Flyer und Broschüren hingegen wurden nur von 4 Personen, jeweils in den Altersgruppen über 40 Jahren, als Informationsmaterial bevorzugt. Knapp die Hälfte (48 Personen) hatten keinen weiteren Informationsbedarf. Die Befragten gaben an, selbst Wege der Information zu finden, wenn sie das Thema betreffen und dann auch wirklich interessieren würde.

FAZIT: Auch wenn meine kleine Umfrage keiner strengen wissenschaftlichen Erhebung standhält, so zeigt sie doch ein klares Bild auf: Nur 8 % aller Befragten kannten den TOA, dem gegenüber standen über 50 %, die prinzipiell an eine außergerichtliche Wiedergutmachung glaubten bzw. an dieser teilnehmen würden. Ein Problem des TOA ist somit nicht fehlende Akzeptanz des Prinzips bzw. Verfahrens, sondern viel mehr sein niedriger Bekanntheitsgrad. Würde man den Gedanken einer außergerichtlichen Wiedergutmachung also verstärkt verbreiten – vorzugsweise durch TV und Printmedien, wie es von einem Großteil der Befragten gewünscht wurde –, könnte man vielen Bürgern neue Wege aufgezeigt, wie sie in Konflikten miteinander umgehen können, ohne sich gleich gegenseitig zu verklagen oder vor Gericht nur „abgeurteilt“ zu werden. Große Offenheit der Bürger gegenüber dem TOA besteht – fragt sich lediglich, inwieweit diese von Seiten der TOA-Fachwelt genutzt werden kann und wo dort die (finanziellen) Grenzen des Machbaren liegen.

TOA und die Politik:

Antwort der Bundesregierung auf Frage zum TOA

Antwort der Bundesregierung auf die große Anfrage Bündnis 90/Die Grünen
„Jugendliche in Deutschland: Perspektive durch Zugänge, Teilhabe und Generationengerechtigkeit“:
Auszug Frage 186

Bundestagsdrucksache 16/4818

Wie bewertet die Bundesregierung das Instrument des Täter-Opfer-Ausgleichs?

Will die Bundesregierung den Täter-Opfer-Ausgleich weiter fördern, falls sie zu einer positiven Bewertung gelangt ist?

Die Bundesregierung bewertet den Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) als ausgesprochen wichtiges Instrument zur autonomen Konfliktlösung zwischen Opfer und Täter und zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens. Es ist aus dem heutigen strafrechtlichen Sanktionssystem nicht mehr wegzudenken. Auf der einen Seite ermöglicht er dem Opfer, dessen Mitwirkung stets freiwillig sein muss, aktiv und selbst seine Interessen und seine Sicht der Tat einzubringen sowie deren materielle und immaterielle Folgen zu verdeutlichen. Durch das Kennenlernen des Täters, seiner Beweggründe und seiner jetzigen Einstellung zu dem begangenen Unrecht kann der TOA dem Opfer helfen, aus der Tat resultierende Ängste zu verarbeiten. Vom Täter im Rahmen des TOA freiwillig übernommene Wiedergutmachungsleistungen können den Restitutionsinteressen des Opfers vielfach besser entsprechen als der Weg über einen Schadensersatztitel und eine nicht selten wenig aussichtsreiche Zwangsvollstreckung.

Auf der anderen Seite bietet er statt einer bloßen Bestrafung für den Täter einen Weg zur konstruktiven Unrechtswiedergutmachung. Durch die persönliche Konfrontation mit dem Opfer und den Tatfolgen besteht zudem eine erhöhte Aussicht, dass der Täter zur Einsicht in das begangene Unrecht und zu Änderungen seines künftigen Verhaltens gelangt. Damit lassen sich auch in spezialpräventiver Hinsicht, also als Mittel, künftigen Straftaten des Täters entgegen zu wirken, besondere Erwartungen an den TOA knüpfen.

Nicht zuletzt deshalb bedeutet er gerade im Jugendstrafrecht, das vom Erziehungsgedanken geleitet wird, eine unverzichtbare Ergänzung der Reaktionsmöglichkeiten. Im Jugend- wie im allgemeinen Strafrecht stellt er schließlich auch unter justizökonomischen Aspekten ein förderungswürdiges Instrument dar, und zwar nicht nur, wenn er die Einstellung bzw. Diversion des förmlichen Strafverfahrens ermöglicht. Vielmehr werden Kosten auch dadurch erspart und Ressourcen der Justiz dadurch geschont, dass ein erfolgreicher TOA und seine Berücksichtigung im Strafurteil den Rechtsmittelgebrauch verringern und darin vereinbarte Wiedergutmachungsleistungen zusätzliche Zivilprozesse überflüssig machen können.

Die Bereitschaft zur Durchführung eines TOA ist bei Tätern und Opfern bemerkenswert hoch, bei den Tätern stärker ausgeprägt

als bei den Opfern. Nach einer Auswertung der bundesweiten TOA-Statistik im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz für den Zeitraum 1993 bis 2002 (www.bmj.bund.de/media/archive/883.pdf) konnten in fast allen diesen Fällen einvernehmliche Regelungen gefunden werden; die Vereinbarungen wurden weitgehend eingehalten. Allerdings sind die Fallzahlen in jüngerer Zeit leicht rückläufig. Ob damit ein tatsächlicher Rückgang verbunden ist, ist nicht sicher feststellbar, da die TOA-Statistik auf freiwilligen Angaben beruht und nicht völlig repräsentativ ist. Als Ursachen für einen Rückgang an Stelle der wünschenswerten Erweiterung dieser Praxis kämen verschiedene Umstände in Betracht: eine zurückgehende sachliche Akzeptanz des TOA in der Justiz, eine weniger aufwändige Erledigungsmöglichkeit von Strafverfahren etwa durch Einstellung gegen andere Auflagen oder auch eine sinkende finanzielle Förderung von freien Trägern, die vielfach den TOA durchführen.

Die Bundesregierung bewertet den Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) als ausgesprochen wichtiges Instrument zur autonomen Konfliktlösung zwischen Opfer und Täter und zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens. Es ist aus dem heutigen strafrechtlichen Sanktionssystem nicht mehr wegzudenken.

Gesetzgeberische Maßnahmen zur Förderung des TOA hält die Bundesregierung derzeit nicht für geboten. Nachdem er bereits ausdrückliche Aufnahme im strafrechtlichen Sanktionsrecht gefunden hatte (§ 46 Abs. 2, § 46a StGB, § 10 Abs. 1 Nr. 7 Jugendgerichtsgesetz – JGG), im Jugendstrafrecht auch als Mittel der Erledigung des Strafverfahrens durch Diversion (§ 45 Abs. 2 Satz 2, § 47 Abs. 1 JGG), wurde er darüber hinaus 1999 auch im allgemeinen Strafverfahrensrecht durch Vorschriften zur Förderung seiner Anwendung weiter verankert (§ 153a Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, § 155a ff. StPO). Insbesondere sollen Staatsanwaltschaft und Gericht in jedem Stadium des Verfahrens die Möglichkeit eines TOA prüfen und in geeigneten Fällen auf einen solchen hinwirken.

Die Umsetzung und Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs obliegt den einzelnen Bundesländern, die auch über Einrichtung und Unterhaltung der den TOA durchführenden Stellen zu entscheiden haben. Durch Diversionsrichtlinien und andere Verwaltungsvorschriften, die die generelle Falleig-

nung und die Verfahrensgestaltung betreffen, aber auch mit Regelungen über Kostenträgerschaft und Finanzierung von Stellen des TOA beeinflussen sie dessen Praxis in Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften.

Eine unmittelbare Einflussnahme in diesem Bereich ist der Bundesregierung nicht möglich. Sie fördert das Institut des TOA auf andere Weise. Insbesondere wird das Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konflikt-schlichtung in Köln zu einem wesentlichen Teil von der Bundesregierung finanziert. Bei dem Servicebüro handelt es sich um die größte überregionale Beratungsstelle hierfür.

Es sorgt für die Entwicklung und Wahrung von Qualitätsstandards für den TOA, fördert dessen Bekanntheit, Akzeptanz und Weiterentwicklung durch Fachveranstaltungen sowie Informationen für die allgemeine Öffentlichkeit und wirkt mit an der Aus- und Fortbildung von Mediatorinnen und Mediatoren. Das Bundesministerium der Justiz setzt sich darüber hinaus auf Fachveranstaltungen

und im Rahmen sonstiger öffentlicher Äußerungen für den TOA ein, indem dessen oben beschriebene Vorzüge nachdrücklich dargestellt werden. Dabei gilt es auch deutlich zu machen, dass er keine Lösung vornehmlich für Bagatellfälle ist, bei denen der aufwändige Ressourceneinsatz eines TOA-Verfahrens in der Tat vielfach nicht geboten sein wird. Vielmehr soll das Bewusstsein für seine besondere Bedeutung bei der Behandlung der mittelschweren Delinquenz, in geeigneten Fällen sogar noch darüber hinaus, gestärkt werden. Das gilt auch dann, wenn es, wie bei gewichtigerer Delinquenz von Erwachsenen, nicht mehr um Alternativen zur Bestrafung, sondern um eine Frage der Strafmilderung geht, denn auch dort dient der TOA einer autonomen Wiederherstellung des Rechtsfriedens mit ihren weiteren vorteilhaften Wirkungen.

TOA und Evaluation:

Der Blick von draußen – Sichtweisen von TOA-Beteiligten

Karin Dietzschold, Gabriele Engler

Ergebnisse einer Evaluation im Rahmen des Qualitätsmanagements an der Fachstelle TOA Böblingen

Bereits 1996 und 1997 fand im Arbeitskreis TOA im Landgerichtsbezirk Stuttgart gemeinsam mit den anderen Fachstellen eine Befragung unter den TOA-Beteiligten statt. Eine weitere Befragung wurde unter den Kooperationspartnern /Auftraggeber in der Justiz durchgeführt.

Im Rahmen des Qualitätsmanagements beim Verein für Jugendhilfe im Landkreis Böblingen e. V. hat die TOA-Fachstelle Böblingen nach 9 Jahren wieder eine Befragung unter den Beteiligten eines Täter-Opfer-Ausgleichs durchgeführt. Unser Ziel war es, eine qualitative Einschätzung unserer Arbeit seitens der Beteiligten zu erhalten.

Was hat sich in dieser Zeit bei uns verändert?

In den letzten zehn Jahren hat sich das Fallaufkommen verdoppelt, die Personalkapazität von einer 90%-Stelle wurde um 10 % erhöht. Die beiden Stelleninhaberrinnen bekleiden diese als Teilzeitkräfte und können auf eine zehn jährige Vermittlertätigkeit zurückblicken. Ansonsten blieben die Rahmenbedingungen die gleichen.

Was wollten wir erfahren?

- Wir wollten eine Rückmeldung erhalten, wie die Konfliktbeteiligten unser Angebot erleben und unsere Vermittlungstätigkeit bewerten.
- Wir waren gespannt, zu erfahren, ob sich die Qualität unserer Arbeit durch das höhere Fallaufkommen, jahrelange Routine, höhere Taktung der Gespräche, Erfahrungszuwachs, verändert hat.

- Wir erhofften uns, durch den Blick der Konfliktbeteiligten eine andere Sichtweise über den von uns initiierten und begleiteten Mediationsprozess zu erhalten.
- Wir wollten die Chance nutzen, durch Kritik und Fehlermeldung unsere Arbeit zu verbessern.

Durch die tatkräftige Hilfe einer Praktikantin, der wir an dieser Stelle herzlich danken, war diese Mehrarbeit leistbar.

Gestaltung und Inhalt der Fragebögen

Um eine Vergleichbarkeit mit den Befragungen 1996/97 zu erreichen, haben wir im Großen und Ganzen die gleichen Fragestellungen verwendet. Da unser Klientel im Jugendbereich, mit einem weiten Spektrum an kognitiven Fähigkeiten, liegt, wurden die Fragen knapp und eindeutig formuliert, aber auch Raum gelassen, um persönliche Eindrücke zu schildern und differenziertere Rückmeldungen zu geben.

Die Fragen beschäftigten sich damit, wie bekannt der TOA schon vorher war, wie zufrieden die Teilnehmer mit dem TOA waren, wie sie die Vermittlerinnen erlebt haben und ob das Angebot für einen TOA zur richtigen Zeit kam.

Die Befragung war anonymisiert.

- Befragt wurden die Personen, die an einem Täter-Opfer-Ausgleich teilgenommen hatten, der im 1. Halbjahr 2006 abgeschlossen worden ist.
- Es wurden 149 Fragebögen verschickt, an 62 Opfer, 78 Täter und 9 Beteiligte mit Gegenanzeige, d. h. die sowohl Täter als auch Opfer waren.
- Zurück kamen 49 Bögen von 19 Opfern und 27 Tätern, davon waren 46 verwert-

bar, woraus sich schon durchaus allgemeine Aussagen ableiten lassen.

Tabelle 1 (siehe Seite 27) zeigt einen Teil der Befragungsergebnisse aus 2006 mit vergleichbaren Positionen aus 1996 und 1997.

Persönliche Kommentare der Täter zu nachfolgenden Fragen:

Wie waren Sie insgesamt mit dem Täter-Opfer-Ausgleich zufrieden?

zufrieden, weil ...

- ich mich ernst genommen fühlte,
- wir das Problem so gelöst haben, dass beide Parteien zufrieden waren,
- sich einige Dinge als Missverständnis entpuppten und ich in meiner Unschuld bestätigt wurde,
- ich daraus gelernt habe,
- beiden Seiten sich entschuldigt haben, bzw. der Täter (ich), und alles geregelt wurde,
- die peinliche Sache so gut ausgegangen ist,
- die Vermittlerin versucht hat, mir zu helfen, und es mir bewusst wurde, dass ich einen Fehler gemacht habe,
- er mir geholfen hat, alles ohne Gericht zu regeln, und mir gezeigt hat, dass man Konflikte auch ohne Gewalt regeln kann,
- es mit klar gemacht hat, dass Gewalt keine Lösung ist,
- ich es gut fand, mal über so was zu reden und zu klären. Ich fand es sehr gut, dass die Vermittler probieren, mich (bzw. auch die Täter) zu verstehen. Ich wollte mich noch bedanken, dass sie alle gleich behandeln.
- es alles OK war,
- es sich ohne gerichtliches Verfahren geklärt hat, und dass wir „alle“ im Guten auseinander gegangen sind,
- es mir geholfen hat,
- das Opfer auf Gerichtsverfahren verzichtet hat, der Konflikt rasch geregelt werden konnte,
- es mir eine Chance gab, vor der Gerichtsverhandlung alles zu klären,
- das Ergebnis für beide Parteien angemessen war,
- ich noch mal mit einer Jugendsünde davon gekommen bin,
- ich sonst Schmerzgeld zahlen müsste,

- die Regelung gelang, leider kein Gespräch mit Opfer, schade! Die Opfer und Täter sollten miteinander sprechen, ich war nicht nur Täter, sondern auch Opfer.
- ich ein gerichtliches Verfahren umgehen konnte,
- man alles regeln konnte,
- alles geklärt wurde, ohne Strafe, z. B. Arbeitsstunden.

Nicht zufrieden, weil ...

- ich enttäuscht war, weil Opfer nur Geldforderung wichtig war, aber keinen Wert auf Gespräch legte,
- ich manchmal fand, dass die Vermittlerin gedacht hat, dass ich ganz allein an dem Geschehen Schuld habe. Das fand ich gemein.
- ich als Hauptschuldiger am Ende da stand und es aber nicht so war.

Anregungen und Wünsche zur Verbesserung des TOA

- Alles ist so, wie es sein muss.
- Keine. Ich finde, die sollen so weiter machen wie bisher, sie machen ihre Arbeit, machen sie sehr gut.
- Eigentlich nichts, weil er mir bisher immer geholfen hat.
- Keine. War alles OK.
- Fallen mir keine ein. Ich bin froh, dass es so ein Angebot gab. Danke.
- Gibt es keine.
- Das es schneller geht und man nicht zu 4 Terminen kommen muss.
- Täter und Opfer sollten sich auf jeden Fall treffen können.
- Dass sie mir mehr helfen.
- Etwas seriösere Organisation („Ach ich hatte ja einen Termin mit ihnen, warum weiß ich dann gar nichts davon?“).

Persönliche Kommentare der Opfer zu nachfolgenden Fragen:

Wie waren Sie insgesamt mit dem Täter-Opfer-Ausgleich zufrieden?

Zufrieden, weil ...

- man da miteinander zuhören kann,
- es eine gute Möglichkeit für beide Seiten ist, Verständnis für den anderen aufzubauen,

Befragungsergebnisse
Tabelle 1

	1. Halbjahr 2006		1997		1996	
	Opfer	Täter	Opfer	Täter	Opfer	Täter
Anzahl	19	27	13	17	17	12
Kannten Sie den TOA schon vor Ihrer Teilnahme?						
- ja	21,1	29,6	-	-	88,2	91,7
- nein	78,9	70,4	-	-	11,8	8,3
Waren Sie mit dem TOA zufrieden?						
- ja	68,4	88,9	76,9	64,7	88,2	91,7
- nein	15,8	7,4	23	11,7	11,8	8,3
- zwischendrin	15,8	-	-	5,9	-	-
- ja und nein	-	3,7	-	-	-	-
- ohne Antwort	-	-	-	17,7	-	-
Wie empfanden Sie die Vermittlerin?						
- unparteiisch/neutral	73,7	66,7	76,9	70,6	88,2	75
- meine Seite	5,3	22,2	7,7	-	22,8	16,7
- andere Seite	21	14,8	7,7	-	0	8,3
- ohne Antwort	-	-	7,7	29,4	-	-
Wie empfanden Sie den Zeitpunkt des TOA?						
- genau richtig	63,2	88,9	61,5	82,4	52,9	83,3
- zu spät	31,6	11,1	38,5	11,7	47,1	16,7
- zu früh	5,3	0	0	5,9	0	0

	1. Halbjahr 2006	1997	1996
Welche Inhalte/Ziele erwarten Sie als Opfer vom TOA?			
- Tatfolgen aufzeigen	84,2	62,2	64,7
- SWGM/Schmerzensgeld	68,4	30,8	47,1
- Entschuldigung	89,5	62,2	35,3
- Konflikt diskutieren	26,3	30,8	23,5
- gemeinn. Arbeitsstunden	42,1	-	29,4
- Sonstiges	5,3	30,8	29,4
Welche Inhalte/Ziele erwarten Sie als Täter vom TOA?			
- entstandenen Schaden regeln	51,9	41,2	50
- Entschuldigung	77,8	41,2	75
- über die Hintergründe meiner Tat reden	48,1	-	-
- mein Verhalten erklären	59,3	52,9	50
- Verfahrensvermeidung	44,4	47,1	50
- Sonstiges	3,7	0	0
Half Ihnen als Opfer der TOA zur Tatbewältigung?			
- ja sehr	47,3	46,2	29,4
- teilweise	47,3	30,8	52,9
- nein	5,3	23,1	11,8

- es hilfreich war, es kam zu einem positiven Ergebnis,
- ich dem Täter offen in die Augen sehen konnte und über sein Verhalten mehr erfahren konnte,
- es alles funktioniert hat,
- es zum Gespräch der beiden Parteien kommt,
- ich mich danach sicherer gefühlt habe,
- man offen über die Tat mit den Tätern sprechen konnte,
- der entstandene Schaden vollständig ersetzt wurde.

Nicht zufrieden weil ...

- der Täter keine Strafe bekommen hat!
- am Ende die Täter ihre Tat nur mit Lügen ausschmückten und die Vermittlung schnell zum Schluss kommen wollte, ohne auf unser Anliegen, die volle Wahrheit, einzugehen. Somit standen die Täter gut da und wir waren die Blöden. Schade!
- eine Wunde blieb.

Dazwischen, weil ...

- für den Geschädigten keine neuen Erkenntnisse erfolgten,
- die Frage blieb, was die Eltern dort zu suchen haben,
- es für den Geschädigten keine neuen Erkenntnisse gab.

Anregungen und Wünsche zur Verbesserung des TOA:

- Gespräche mit dem Psychologen für den Täter!
- Man sollte die „Opfer“ fragen, ob sie überhaupt damit einverstanden sind, wenn die Eltern des „Täters“ immer reinreden oder überhaupt wollen, dass diese anwesend sind.
- Mehr auf der Seite der Opfer stehen.
- Eigentlich keine.
- Keine.

Was haben wir an Erkenntnissen gewonnen?

Unser Angebot deckt sich mit den Wünschen und Vorstellungen der Konfliktbeteiligten. Die Zufriedenheit mit dem Verlauf des TOA ist immer noch erfreulich hoch, wenn man die Werte „ja“ und „zwischenmenschlich“ addiert, liegt die Quote bei ca. 80 %.

Wir Vermittlerinnen wurden in mehr als 2/3 der Verfahren als allparteilich erlebt.

Wir haben die Veränderung registriert, dass uns mehr Täter, als Opfer auf ihrer Seite sehen.

Die extremste Veränderung betraf den Bekanntheitsgrad des TOA. 1996 kannten noch 88% der Geschädigten und 91 % der Beschuldigten den TOA, dagegen 2006 21% der Geschädigten und 30 % der Beschuldigten. Konfliktklärung und -befriedung haben weiterhin einen hohen Stellenwert.

Angestiegen ist das Bedürfnis, die Tat gesühnt zu sehen bzw. die Folgen der Tat zu tragen.

Letztendlich ist der TOA für die Opfer ein echtes Hilfsangebot zur Tatbewältigung geworden.

Die Beteiligten haben uns durch ihre Kommentare ein lebendiges und differenziertes Bild von „ihrem“ TOA vermittelt. Durch ihre Rückmeldungen haben wir viel Unterstützung erfahren. Anregungen und Kritik gaben uns die Möglichkeit über Veränderungsprozesse nachzudenken.

Was ist unser Fazit?

Wir wollen noch besser auf die Belange der Beteiligten eingehen, indem wir uns mehr Zeit nehmen, um stärker an dem Erleben der Beteiligten und am Verarbeiten des Konfliktes dranbleiben zu können. Da wir an den Rahmenbedingungen, Aufstockung des Personals, derzeit nichts ändern können, nehmen wir in Kauf, dass sich die Dauer der TOA-Verfahren verlängern wird, um unsere Qualität halten zu können. Unser Fokus muss auf dem Mediationsprozess liegen und die Bedürfnisse der Beteiligten müssen weiterhin im Vordergrund stehen, auch auf Kosten einer zeitnahen Fallbearbeitung.

Öffentlichkeitsarbeit ist ein Punkt, an dem wir dran bleiben möchten. Die gute Fallzuweisung ist ein Hinweis, dass dies im Bereich der zuweisenden und kooperierenden Stellen kein Problem ist. Jedoch scheint die Idee der außergerichtlichen Schlichtung bei den Jugendlichen und ihren Familien nicht sehr präsent zu sein. Pressearbeit und Informationsveranstaltungen an Schulen /Umfeld dürfen von uns, trotz natürlicher Schwankung von medialer Aufmerksamkeit und Zeitmangel unsererseits, nicht aus den Augen verloren werden.

Wir stellen vor: Christian Richter



Christian Richter
Mediator; 1. Vorsitzender der
Bundesarbeitsgemeinschaft
Täter-Opfer-Ausgleich
(BAG TOA e.V.).

? Wie schätzen Sie als neuer Vorsitzender der BAG TOA die Lage des TOA in Deutschland allgemein ein?

TOA wird immer bekannter. Ich freue mich, wenn ich in Polizei-Inspektionen oder Staatsanwaltschaften nicht mehr erklären muss, was TOA bedeutet. Rechtsanwälte und andere Kooperationspartner sind inzwischen gut informiert. Vor allem ist der TOA allgemein akzeptiert. Keiner kann mehr behaupten, dass TOA schädlich für die Geschädigten sein kann oder dass den Tätern dadurch die Verant-

wortung genommen wird. Die früheren Befürchtungen sind durch die Praxis aus der Welt geschaffen worden.

Der TOA ist eine sinnvolle Sache. Wenn er nicht in vollem Maße genutzt wird, liegt das an dem fehlenden Bewußtsein einzelner DezernentInnen oder an der Unwissenheit, wie man einen TOA einleiten kann. Manche Mitarbeiter der Justizbehörden glauben heute noch, dass der TOA nur für leichte oder mittlere Kriminalität geeignet wäre. Da muss noch weitere Aufklärung stattfinden. Warum soll der TOA nicht bei schwerwiegenden Delikten greifen? Es geht ja nicht um straf-freies Einstellen des Verfahrens. Wichtig ist die Opferperspektive. Opfer wünschen sich doch in vielen Fällen einen TOA und keine Gerichtsverhandlung.

Leider gibt es nicht in allen Städten Fachstellen für den TOA. Das liegt an den finanziellen Schwierigkeiten der Kommunen und Länder.

? Wo sehen Sie Möglichkeiten und Notwendigkeiten der Veränderung?

In einer weiteren Welle der Überzeugung und Schulung von Juristen sollte man an die Bearbeitung von schwerwiegenden Delikte kommen. Dafür sind wir hauptamtlichen Mediatoren ausgebildet. Die Abwicklung einer reinen Schadenwiedergutmachung können auch Rechtsanwälte regeln. Wir sind für die Bearbeitung der Konflikte und die Regelung der Wiedergutmachung zuständig. Die flächendeckende Verbreitung des TOA muss voran getrieben werden.

Das bedeutet auch, dass die Länder die Notwendigkeit dafür sehen und die finanziellen Möglichkeiten dafür geschaffen werden müssen.

Es liegen noch Tausende von Fällen in den Staatsanwaltschaften, die TOA-geeignet sind. Es fehlen jedoch Mitarbeiter in den Fachstellen, um dieses Fallaufkommen bewältigen zu können. Diese müssen angemessen bezahlt werden und spezialisiert arbeiten, um qualitativ gute Arbeit zu leisten.

? Was wird die BAG TOA dazu beitragen?

Durch die wechselnden Symposien in den Ländervertretungen suchen wir den Kontakt zu den Landesregierungen, die für die Finanzierungen zuständig sind. Sie müssen von der Wichtigkeit des TOA überzeugt sein. Hierbei können uns die LAGs unterstützen.

Öffentlichkeitsarbeit steht auf unserer Prioritätenliste ganz oben. Gemeinsam mit dem TOA-Servicebüro versuchen wir, den TOA ständig bekannter zu machen. Hierzu haben wir guten Kontakt zu den Medien. Das ZDF möchte einen längeren Bericht in der Sendung „Länderspiegel“ bringen. Wir suchen bereitwillige Klienten, die vor die Kamera gehen wollen. Nur so können wir eine große Anzahl von Menschen in der Bevölke-

rung erreichen, die dann den TOA auch als „Selbstmelder“ nutzen können.

Die Schulung von Juristen muss erweitert werden. Es reichen nicht nur die Veranstaltungen in den Richterakademien in Trier und Wustrau. Wir müssen in die Ausbildung der Amtsanwälte gehen, so dass diese von Anfang an den TOA in ihren Maßnahmenkatalog aufnehmen, und TOA nicht mehr wegzudenken ist.

Die BAG plant in Zusammenarbeit mit der Friedrich-Ebert-Stiftung in Berlin eine 2-tägige Fachtagung im Herbst 2008. Neben dem TOA Forum und dem BAG Symposium wird dies eine dritte Veranstaltung dieser Art werden, um Fachleute als auch die Bevölkerung zu erreichen.

Wenn dem Leser weitere Ziele einfallen, möge er uns diese zurückmelden. Wir sind auf die Aktivität unserer Mitglieder angewiesen und hoffen auf viele Ideen aus den Fachkreisen.

? Was stellt sich der normale Bürger unter der Arbeit des Vorsitzenden der BAG TOA vor?

Meine Freunde fragten mich, ob ich jetzt einen Chauffeur bekomme und hinten im Auto sitzend Zigarren rauchen werde. Sie glauben, das sei mit viel Geld und Macht verbunden. Sie glauben, ich vertrete jetzt eine große Berufsgruppe in der BRD.

? Wie sieht die Realität aus?

Kein Geld in der Kasse. Von 20 Euro Mitgliedsbeitrag im Jahr kann die BAG keine großen Sprünge machen. Wir befinden uns ständig am unteren Limit, so dass wir uns freuen, wenn wir unsere Aktivitäten finanzieren können. Betteln bei Sponsoren macht keinen Spaß, ist jedoch notwendig. Nur so

können wir Veranstaltungen wie das Symposium in Berlin organisieren.

? Würden Sie lieber als Täter oder als Opfer in die Mühlen der Justiz geraten? Bitte begründen!

Weder noch. Man weiß ja nicht an welchen Staatsanwalt, Richter oder Mediator man gelangt. Da kann man als Täter oder auch als Opfer einige Federn lassen.

Ich habe gerade eine Verhandlung in eigener Sache in einem Landgericht mitbekommen. Dort saß meine Ehefrau als Opfer eines schweren Autounfalls. Sie wurde von dem Rechtsanwalt der Gegenpartei und dem Richter nicht besonders gut behandelt. Obwohl der Unfallfahrer die volle Schuld auf sich genommen hat und sich bei ihr dafür entschuldigt hat, versuchten der Rechtsanwalt und der Richter, ihr eine gewisse Mitschuld nachzuweisen. Das tut ihr heute, nach 2,5 Jahren, noch neben den körperlichen Schmerzen sehr weh. Aus Angst vor einer erneuten Demütigung möchte sie nicht mehr Berufung vor dem Oberlandesgericht einlegen. Sie hat den Glauben an Gerechtigkeit in der Justiz verloren. Um so mehr setze ich mich mit unseren Mitteln des TOA für eine faire Behandlung von Opfern, sowie Tätern ein.

Man kann natürlich nicht ausschließen, dass man im TOA auch einen unfähigen Mediator erwischt. Menschen sind eben nicht unfehlbar.

Abschließend möchte ich noch betonen, dass ich in den vergangenen 15 Jahren TOA-Arbeit in Kooperation mit der Justiz auch sehr gute Erfahrungen mit Juristen gemacht habe. Einige von ihnen zählen inzwischen zu meinem Freundeskreis.

Fortsetzung des Interviews nächste Seite

? Was raten Sie Ihrem Sohn/Ihrer Tochter im Falle einer Straffälligkeit?

Auf jeden Fall die Sache in die eigene Hand nehmen, ehe Polizei oder Justiz reagieren. Sie sollen dazu stehen und die Angelegenheit wiedergutmachen.

Wenn das alles nicht klappt, dann ab in die Südsee und Vater und Mutter einfach mitnehmen. Vielleicht benötigen sie ja dort einen Gärtner.

? Was ist der wichtigste Gegenstand in Ihrem Büro?

Mein Sofa in meiner Sitzecke. Da setzen sich Opfer wie Täter gerne drauf. Vor kurzen saß der Geschädigte eines Hundebisses auf diesem Sofa und merkte im konzentrierten Gespräch gar nicht, wie der Hund des Beschuldigten langsam auf das Sofa und dann auf seinen Schoß kletterte, um sich von ihm, dem Geschädigten nebenbei kraulen zu lassen. Als ich diese Situation thematisierte wurde auf beiden Seiten herzlich gelacht. Sie haben sich geeinigt.

Ich nutze das Sofa gerne für lange Telefonate oder für das Aktenstudium. Da kann man schon mal die Beine hoch legen.

? Welches Buch würden Sie ins Exil auf eine einsame Insel mitnehmen?

„Musashi“ von Eiji Yoshikawa. Das motiviert mich zur körperlichen Ertüchtigung und zu einem starken Willen. Beides sollte man auf einer einsamen Insel nicht verlieren.

? Woran denken Sie, wenn Sie ‚Restorative Justice‘ hören?

Als erstes, dass ich mich nun gut konzentrieren muss, um das Wort richtig auszusprechen.

Danach denke ich an Martin Wright und Siri Kemeny.

Es fehlt mir der Austausch mit den Praktikern aus den europäischen Institutionen. Da gibt es noch Einiges zu tun.

? Woraus würde Ihre Henkersmahlzeit bestehen?

Ich würde die Henkersmahlzeit sieben Tage vorher einleiten und alle Lieblingsgerichte auftischen.

Auf keinen Fall dürfen Gambas vom Holzkohlegrill mit Knoblauchbaguette und einem kühlen Rose fehlen.

? Welches Getränk krönt ein lukullisches Gelage in Ihrem Hause?

Ein guter Roter aus Frankreich. Am liebsten der Chateau Neuf du Pape, den ich auf meinen Fahrradtouren durch die Provence vor Ort kennengelernt habe. Den mag sogar meine Frau.

? Eine Märchenfee verspricht Ihnen drei musikalische Wünsche. Welche Musik erklingt für Sie?

Gipsy Kings, George Moustaki und Carla Bruni.

LINK(S)

Wir sind für Sie gesurft und auf einige interessante Links gestoßen.

Juristische Fachzeitschriften – online

Bei der Recherche im Internet stößt man bei der Suche nach juristischen Fachzeitschriften auf eine Fülle von Links. Die individuelle Suche bei bestimmten Themengebieten ist sicherlich das Effektivste. Einige Beispiele seien hier dargestellt.

www.juris.de

„Ganz gleich, in welchem Rechtsgebiet Sie arbeiten, die juris-Welt bietet Ihnen alles, was Sie brauchen: Rechtsprechung, Normen, Aufsätze sowie exklusive juris-Inhalte – vollständig, zuverlässig, aktuell“

Das Bundesministerium der Justiz stellt in einem gemeinsamen Projekt mit der juris GmbH für interessierte Bürgerinnen und Bürger nahezu das gesamte aktuelle Bundesrecht kostenlos im Internet bereit. Die Gesetze und Rechtsverordnungen können in ihrer geltenden Fassung abgerufen werden. Sie werden durch die Dokumentationsstelle des Ministeriums fortlaufend konsolidiert. Im Aktualitätendienst werden Verlinkungen zu allen neu im Bundesgesetzblatt Teil I verkündeten Vorschriften vorgehalten, bis sechs Monate seit Inkrafttreten verstrichen sind. Dort können folglich auch die Texte der den konsolidierten Gesetzen und Verordnungen zugrunde liegenden Änderungsvorschriften aufgerufen werden.

Wichtig: Die im Internet abrufbaren Gesetzestexte sind nicht die amtliche Fassung. Diese finden Sie nur im Bundesgesetzblatt.

<http://www.vrp.de>

(Deubner Recht&Praxis)

Einzelne Rubriken von „Arbeitsrecht“ bis „Zwangsvollstreckung“ bieten sowohl Informationen über aktuelle News als auch spezielle downloads. Erste nützliche Tipps erhält man hier im Überblick, wer allerdings tiefer gehende Informationen haben möchte,

erhält Hinweise auf die entsprechende Fachliteratur.

http://www.anwaltzentrale.de/anwaltzentrale/anwalt_fachliteratur.php

Die Anwaltzentrale bietet unter diesem Link eine Übersicht zu verschiedenen Juristischen Verlagen, Zeitschriften und Aufsatzsammlungen mit jeweiligen Links und kurzen Erläuterungen zu den Seiten.

http://www.bibliothek.uni-augsburg.de/fachinformation/recht/aufsatzsuche_recht/aufsaeetze_jura.pdf

Dieser Link der Universitätsbibliothek Augsburg führt zu einer Fülle von nützlichen Datenbanken und gezielten Suchmaschinen.

<http://archiv.jura.uni-saarland.de/inter-net/Literatur.html>

Dieser Links enthält unter dem Stichwort „Zeitschriften-Inhaltsverzeichnisse“ einen Katalog fast aller Zeitschriften alphabetisch aufgeführt und dem direkten Link zu den Redaktionen mit allen Informationen zu den Inhalten und Bestellmöglichkeiten. Selbst internationale Zeitschriften sind hier z. T. aufgeführt. Unter dem Stichwort „Literaturrecherche im Katalog“ besteht die Möglichkeit, mit Hilfe von unterschiedlichen Suchkriterien gezielte Literatur anzeigen zu lassen. Ein weiterer Service: Die Link-Adressen von anderen Bibliotheken in Deutschland und Belgien führen direkt zu deren Datenbanken.

RECHT(S)

Zunehmend beschäftigen sich die Obergerichte mit dem Täter-Opfer-Ausgleich. Auch wenn diese Entscheidungen eher selten für Mediatoren im Strafrecht Relevanz haben, so normieren sie doch die Rechtsprechung und beeinflussen die Rechtsanwender, was wiederum Auswirkungen auf die Praxis haben kann. Wir stellen hier nun wiederum ein solches Urteil vor.

BGH 2 StR 35/07 Beschluss vom 16. März 2007 (LG Wiesbaden)

Strafzumessung (Doppelverwertungsverbot; Täter-Opfer-Ausgleich).

§ 46 StGB; § 46a StGB

Gründe

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen schweren Raubs (§ 250 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b StGB) zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt. Seine unbeschränkt eingelegte Revision führt mit der Sachrüge zur Aufhebung des Strafausspruchs; im Übrigen ist sie unbegründet im Sinne von § 349 Abs. 2 StPO.

1. Nach den Feststellungen des Landgerichts hat der Angeklagte sich bei dem Tatopfer W. in einem Brief entschuldigt und während der Hauptverhandlung eine Wiedergutmachungsleistung von 2.000 Euro veranlasst. Aus den Feststellungen ergibt sich weiterhin, dass der Zeuge W. „Verständnis für die Umstände (zeigte), die den Angeklagten zur Tat vom 22.05.2002 veranlasst haben“ (UA S. 13).

Unter diesen Voraussetzungen hätte das Landgericht das Vorliegen der Voraussetzungen des § 46a Nr. 1 StGB prüfen und in den Urteilsgründen erörtern müssen.

Hierauf konnte nicht schon deshalb verzichtet werden, weil bis zur Verkündung des tatrichterlichen Urteils die Entschädigungszahlung zwar an den Verteidiger des Angeklagten übergeben worden, aber noch nicht an den Zeugen W. gelangt war.

Aus dem Gesamtzusammenhang der Urteilsgründe ergeben sich nämlich Umstände, welche es nahe gelegt hätten zu prüfen, ob der Angeklagte eine den Voraussetzungen des § 46 a Nr. 1 StGB genügende Wiedergutmachung zumindest ernsthaft erstrebt hat; auch die Bereitschaft des Geschädigten, diese Bemühungen in einem kommunikativen Prozess (vgl. BGHSt 48, 134 ff.; Tröndle/Fischer StGB 54. Aufl. § 46a Rdn. 10 a m.w.N.) als Ausgleich zu akzeptieren, lag hier nach den Feststellungen nicht fern. Läge der

Grund für die Verzögerung der Leistung, wie die Revision mit einer Verfahrensrüge vorgetragen hat, nicht im Verantwortungsbereich des Angeklagten, so stünde sie der Annahme eines ernsthaften Bemühens nicht von vornherein entgegen. Feststellungen hierzu waren hier schon aus sachlichrechtlichen Gründen geboten, so dass es auf die Zulässigkeit der entsprechenden Verfahrensrüge nicht ankommt.

2. (...)

3. Über die Strafzumessung ist daher neu zu entscheiden. Der neue Tatrichter wird auch den Zeitablauf zwischen Tat und Aburteilung im Zusammenhang mit den Lebensumständen des Angeklagten in die Strafzumessungserwägungen einzubeziehen haben. Auch dies ist im angefochtenen Urteil jedenfalls nicht ausdrücklich geschehen.



“Fair ist mehr“ – Chancen für ausgleichende Gerechtigkeit im Sport

Das war der Titel des TOA Symposiums am 20.11.2007 in Berlin. Zusammen mit dem Niedersächsischen Justizministerium hat die Bundesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich e. V. diese Veranstaltung durchgeführt.

Kooperationspartner waren der DBH e.V. – Fachverband für soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik, die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V., das Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung, der Deutsche Präventionstag und die Deutsche Sportjugend im Deutschen Olympischen Sportbund e. V.

Im Focus der Podiumsdiskussion standen die Chancen und Perspektiven von Täter-Opfer-Ausgleich in der Sportgerichtsbarkeit. Nach der Eröffnung der Veranstaltung durch die niedersächsische Justizministerin Elisabeth Heister-Neumann und den ersten Vorsitzenden der Bundesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich e.V., Christian Richter, lieferte der Sportsoziologe Prof. Dr. Gunther A. Pilz in seinem Referat, „Rote Karte statt Integration“ eine Vorlage in den „Strafraum“ der Sportgerichtsbarkeit. Schon im Jugendfußball geht es mit Spielsperren und Geldbußen nicht mehr weiter. Jugendliche Kicker, die zwischen den sie zum bedingungslosen Kampf um den Sieg anfeuernden Eltern und den Regeln des Fairplay die Orientierung verlieren und dann foulern oder gar Straftaten gegenüber Sportlern, Unparteiischen oder Zuschauern begehen, werden nicht durch Sperre oder Geldstrafe nachhaltig und zukunftssicher mit den Normen (nicht nur) im Sport vertraut gemacht. Das Plädoyer von Prof. Pilz für mehr „Jugendstrafrecht“

im Sport war der Einstieg in die Diskussion auf dem Podium.

Auf diesem diskutierten zum Thema Angelika Ribler, Referentin bei der Sportjugend Hessen, die niedersächsische Justizministerin, Elisabeth Heister-Neumann, Dr. Rainer Koch, Vizepräsident des Deutschen Fußballbundes, Gerd Delattre, Leiter des TOA-Servicebüros, und Prof. Dr. Pilz, Institut für Sportwissenschaft der Universität Hannover.

Stringent, locker und fachkompetent moderiert durch Erich Marks, Geschäftsführer des Niedersächsischen Präventionsrates, wurden folgende Punkte auf dem Podium angesprochen:

Die verbandsinterne Rechtsprechung der großen Sportverbände ist an der staatlichen Justizverwaltung orientiert und wird zum großen Teil ehrenamtlich durchgeführt. Dieser ehrenamtliche Bereich wäre sehr wahrscheinlich mit der Durchführung von Mediation zeitlich, fachlich und vom Rollenverständnis hoch belastet.

Die Wahrung der Qualitätsstandards ist auch hier die Grundlage für fachgerechte Mediation und langfristigen Erfolg. Freiwilligkeit, Informalität, Unparteilichkeit der Vermittlung und Einbeziehung von allen Beteiligten sollten auch in der Sportmediation gewährleistet sein.

Wenn diese Vorgaben von ehrenamtlichen Verbandsstrukturen nicht gewährleistet werden können, wäre die Einbindung professioneller Mediation von außen sinnvoll.

Die Integration und Erarbeitung von Akzeptanz in der Sportrechtssprechung

wird einen langen, dem Arbeitsfeld Sport angemessenen, Atem erfordern.

Auch die Finanzierung der verbandsinternen Sportmediation trifft auf ähnliche Probleme, wie sie aus dem Bereich der Arbeit in der staatlichen Justizverwaltung bekannt sind.

Wenn flächendeckend eine sach- und personenorientierte Konfliktregelung durch professionelle MediatorenInnen aus dem Bereich des TOA in den Sportverbänden eingeführt werden würde, ist die Frage der Finanzierung so groß wie der Arbeitsbereich. Es ist zu erwarten, dass sich die Verbände an die Politik wenden und Unterstützung für diese, auch dem Gemeinwohl dienende, Integrations- und Sozialisationsarbeit einfordern.

Ich hoffe, ich habe alle wesentlichen Diskussionsthemen in möglichst kurzen Sätzen umrissen. Viele Themenbereiche konnten nur andiskutiert werden. Diese Podiumsdiskussion ist ein Teil des Dialogs, der in Zukunft fortgeführt werden sollte.

Ein (mein) Fazit: Ja, Mediation durch professionelle Mediatoren in Strafsachen in der Sportgerichtsbarkeit kann sehr sinnvoll und sachgerecht sein. Die Integration in die verbandsinterne Rechtsprechung wird ähnliche Hürden überwinden müssen, wie in der staatlichen Justiz. Auch die Finanzierung wird die Sprunggelenke der Akteure im Hürdenlauf strapazieren. Diese Punkte, so unscharf sie noch sind, sind für mich klarer als vor dem 22.11.07.

Arend Hüncken
Mitglied des Vorstand der BAG TOA e.V.

Österreich Corner

Mediation im Strafrecht

Verein Neustart
A-1050 Wien, Castelligasse 17
www.neustart.at



STRAFPROZESSREFORMGESETZ

Das Strafprozessreformgesetz, das mit 1. Jänner 2008 in Kraft tritt, beinhaltet die umfang- und inhaltreichsten Änderungen des Strafverfahrens seit 1873 in Österreich.

Durch diese Reform wurde nun eine einheitliche Struktur des Verfahrens bis zum Einbringen der strafrechtlichen Anklage (Vorverfahren) gefunden. Diese Neuerung schafft eine klare Aufgabenteilung zwischen Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht.

Die bisherige Teilung in mehrere Verfahrensarten – sicherheitsbehördliches Verfahren, staatsanwaltschaftliche Vorerhebung, gerichtliche Vorerhebung bzw. Voruntersuchung – wird ersetzt durch ein einheitliches Ermittlungsverfahren, unter Leitung der Staatsanwaltschaft.

Die Änderungen der Strafprozessordnung beziehen sich auf §§ 1-125 der österreichischen STPO.

Neue Berufsrolle der Staatsanwälte

Die Staatsanwaltschaft leitet nun das Ermittlungsverfahren und trifft auch die Entscheidung darüber, wie dieses beendet wird. Einstellung, Rücktritt von der Verfolgung der Anklage (z.B. nach ATA) oder Abbruch.

Die Kriminalpolizei führt die Ermittlungen und ist gegenüber der Staatsanwaltschaft berichtspflichtig. In dem Moment, in dem die Polizei, egal, ob in Uniform oder ohne, ermittelt, ist sie gegenüber der Staatsanwaltschaft berichtspflichtig.

Für politische Diskussionen sorgt nach wie vor der Fakt, dass die Staatsanwaltschaft an das Justizministerium (JustizministerIn) weisungsgebunden ist und in Ermittlungsverfahren eingreifen könnte. Daher auch der Ruf nach einem unabhängigen Bundes-Staatsanwalt, der weisungsfrei agieren kann.

Die Rolle der Gerichte

Die Gerichte werden tätig aufgrund der Anordnung der Staatsanwaltschaft. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Gerichte ist geregelt in §§ 30 ff Strafprozessordnung und §29 und § 27 Jugendgerichtsgesetz. Den Gerichten obliegt die Rolle der Aufsichts- und Rechtsmittelinstanz hinsichtlich der Tätigkeiten der Kriminalpolizei und der Staatsanwaltschaft.

- Gerichte sind zuständig für die Kontrolle bei Grundrechtseingriffen, Verweigerung von Verfahrensrechten und für Einsprüche und Beschwerden.
- Gerichte sind die Bewilligungsinstanz für verschiedene Maßnahmen im Ermittlungsverfahren (z. B. Anwendung von Zwangsmittel).
- Gerichte können in bestimmten Fällen gerichtliche Beweisaufnahmen durchführen.

Weiters bringt die Reform der Strafprozessordnung eine Ausweitung der Rechte für Opfer und Beschuldigte mit sich.

Ausweitung der Opferrechte

Verständigungs-, Informations-, Schutz- und Mitwirkungsrechte:

Opfer sind zu informieren über den Gegenstand des Verfahrens, ihre Rechte sowie über Entschädigungen (Verbrechensopfergesetz) und Hilfeleistungen (Opferschutzeinrichtungen).

Opfer haben das Recht, verständigt zu werden,

- von der Abtretung des Verfahrens an eine andere Staatsanwaltschaft,
- von der Einstellung des Strafverfahrens (sie können einen Antrag zur Fortführung des Verfahrens stellen),
- von dem Rücktritt der Verfolgung im Rahmen der Diversion,

Österreich Corner

Mediation im Strafrecht

- von der Freilassung des Beschuldigten aus der Untersuchungshaft,
- sowie von einer Sicherung der Entscheidung zur Sicherstellung privatrechtlicher Ansprüche.

Opfer können sich durch einen Rechtsanwalt, einer anerkannten Opferschutzeinrichtung oder einer sonst geeigneten Person vertreten lassen. Weiters besteht die Möglichkeit zur kontradiktorischen Einvernahme und zur anonymen Aussage.

Staatsanwaltschaft und Gericht haben bei ihren Entscheidungen über die Beendigung des Verfahrens stets die Wiedergutmachungsinteressen der Opfer zu prüfen und in größtmöglichem Ausmaß zu fördern.

Weiters beinhaltet diese STPO Mitwirkungsrechte des Opfers im Verfahren

- sich als Privatbeteiligter anzuschließen,
- das Recht auf Akteneinsicht,
- das Recht, eine Vertrauensperson der Vernehmung beizuziehen,
- das Recht, während der Hauptverhandlung anwesend zu sein,
- das Recht auf kostenlose Übersetzungshilfe,
- das Recht, die Fortführung eines eingestellten Verfahrens zu verlangen etc.

Weiters haben Opfer Einspruchs- und Beschwerderechte, welche bei der Ermittlungsbehörde einzubringen sind. Wenn negativ entschieden wurde, können Opfer Gerichtsentscheide verlangen.

Sofern dem Opfer durch diesen Gerichtsbeschluss unmittelbare Rechte verweigert werden oder das Opfer von einem Zwangsmittel betroffen ist, kann das Opfer sich gegen den gerichtlichen Beschluss beschweren. Selbiges allerdings gilt auch für den Beschuldigten.

Recht auf Prozessbegleitung:

Personen, die durch eine Vorsatztat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt sind oder in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sein könnten, haben das Recht auf eine Prozessbegleitung. Ebenso Ehegatte oder Lebensgefährte, Verwandte in gerader Linie, Bruder oder Schwester einer Person, deren Tod durch eine Straftat herbeigeführt wurde, oder deren Angehörige, die Zeugen

dieser Tat wurden.

Ausweitung der Rechte des Beschuldigten

Verständigungs- Informations- und Mitwirkungsrechte:

Der Beschuldigte ist so bald wie möglich über das gegen ihn geführte Ermittlungsverfahren und den gegen ihn erhobenen Tatverdacht sowie über seine wesentlichen Verfahrensrechte zu informieren. Der Beschuldigte hat das Recht, sich zum Vorwurf zu äußern oder nicht auszusagen. Der Beschuldigte ist berechtigt, Akteneinsicht hinsichtlich der vorliegenden Ergebnisse zu nehmen und die Aufnahme von Beweisen zu beantragen. Der Beschuldigte hat ein Einspruchs- und Beschwerderecht im Ermittlungsverfahren.

Vor seiner Vernehmung hat der Beschuldigte das Recht, Kontakt mit seinem Verteidiger aufzunehmen und diesen zu seiner Vernehmung beizuziehen. Ebenso hat er das Recht auf Verfahrens- und Übersetzungshilfe.

Gegen gerichtliche Beschlüsse hat der Beschuldigte das Recht auf Beschwerde vor allem dann, wenn der Beschuldigte behauptet, in seinen subjektiven Rechten verletzt worden zu sein. Er hat auch das Recht, die Einstellung des Ermittlungsverfahrens zu beantragen. Das Einspruchsverfahren ist in den §§ 106 Abs 3 und 107 STPO geregelt.

Das Recht an der Teilnahme von Befundaufnahme, Tatrekonstruktion, kontradiktorische Vernehmung ist durch die Reform geregelt.

Dies gilt nicht nur für den Beschuldigten, sondern auch für das Opfer.

Neue Terminologie

Neu geregelt wurden unter anderem auch die Begrifflichkeiten. Bis zur Anklageerhebung wird nun vom „Beschuldigten“ gesprochen und nicht mehr vom Verdächtigen. Der Begriff Geschädigter oder Verletzter wird durch den Begriff „Opfer“ ersetzt. Der Begriff Voruntersuchung sowie der Begriff Untersuchungsrichter entfällt. Die Zeugnisentschlagung wird durch „Aussagebefreiung“ ersetzt.

Neu ist auch ein umfassend klar definierter Katalog von Ermittlungsmaßnahmen.

Dieser Katalog reicht von der Dokumentation der Beweisaufnahme von Ermittlungen über Zeugenschutz, Sach-

Österreich Corner

Mediation im Strafrecht

verständige, Beschlagnahme, Auskunfts- und Überwachungsrechte, Identitätsfeststellung, Durchsuchung, bis hin zu Zwangsgewalt, Beugemittel und Ordnungsstrafen.

Eine weitere Auswirkung der Reform der Strafprozessordnung bezieht sich auch auf die Diversion, welche die legistische Grundlage für den ATA darstellt.

Die Zuständigkeit für die diversionellen Erledigungen bleibt nach wie vor im Bereich der Staatsanwaltschaften und ihrer Organe. Auch der Richter ist verpflichtet, bei Vorliegen der Voraussetzungen der Diversion, entweder von Amts wegen oder auf Antrag, ein anhängiges Strafverfahren diversionell zu erledigen. Vor dieser Entscheidung hat das Gericht den Staatsanwalt zu hören und dem Beschuldigten den Einstellungsbescheid erst dann zuzustellen, wenn dieser gegenüber der Staatsanwaltschaft in Rechtskraft erwachsen ist.

Änderungen für die Diversion

Neu ist, dass für alle diversionellen Maßnahmen wie gemeinnützige Leistung, Probezeit (ohne oder mit Verpflichtung), Zahlung eines Geldbetrages, die Pflicht zur Schadenswiedergutmachung und Tatfolgenausgleich durch den Beschuldigten grundsätzlich vorgesehen ist. Für die diversionellen Maßnahmen mit Ausnahme des ATA galt die Hemmung der Verjährung. Nun gilt auch für den ATA, dass die Zeit von der Stellung eines Ersuchens um einen ATA bis zur Mitteilung der Mediatorin oder des Mediators über die Ausgleichsvereinbarung und ihre Erfüllung nicht in die Verjährungszeit eingerechnet wird. Eine 22jährige „Trademark“, nämlich „ATA“, wird es sprachtechnisch nicht mehr geben, sondern der ATA wird zukünftig nurmehr „Tatausgleich“ (§ 204 STPO) heißen.

In seiner Substanz wird es den ATA, als alternative Reaktionsform auf strafrechtlich relevantes Verhalten, im Rahmen seiner spezifischen Konflikttypen, weiterhin geben – hoffentlich.

Redaktionelle Betreuung:

Michael Königshofer / ATA Wien, Holzhausergasse 4/3, A-1020 Wien

TEL 0043 1 218 32 55-40 – FAX 0043 1 218 32 55-12 – E-Mail: michael.koenigshofer@neustart.at

20 Jahre TOA in Oldenburg: Verein Konflikt-schlichtung gestaltet großen Fachtag im Alten Landtag

Veronika Hillenstedt



Talkrunde (von links): Gerd Delattre, Horst-Rudolph Finger, Elisabeth Heister-Neumann, Ralph Schumacher, Dr. Gerhard Kircher, Dr. Wolfram Schädler, Dr. Theresia Höynk.

Ein voller Erfolg war der Fachtag am 07.09.2007 anlässlich des 20-jährigen Bestehens des Vereins Konflikt-schlichtung aus Oldenburg. Im Laufe des Tages konnten ca. 150 Teilnehmer begrüßt werden.

Das Rahmenprogramm wurde gestaltet vom Kabarett „Uns“. Der Bildhauer und Maler Hartwig Doden aus Sandkrug stiftete eine Bronzeplastik mit dem Namen „Hinterm Schleier“ im Werte von 1.100 Euro, welche zugunsten des Vereins im Rahmen des abendlichen Festaktes versteigert wurde. Mit viel Humor führte der Schauspieler Markus Weiss aus Oldenburg die amerikanische Versteigerung durch. Außerdem spielte die Rockband Midnight Ramblers zum Tanzen auf, was von allen Gästen bis spät in die Nacht genutzt wurde.

Die Gastredner am Vormittag, u. a. Herr Minister Stratmann, Herr Oberbürgermeister Prof. Dr. Schwandner, Herr General-

staatsanwalt Finger, Herr Polizeipräsident Thureau ließen sehr viel Gutes über den Verein verlauten und sicherten ihre weitere Unterstützung für die wertvolle Arbeit zu.

In der Talkrunde (besetzt mit Frau Justizministerin Heister-Neumann, Herrn Bundesanwalt Dr. Wolfram Schädler, Herrn Oberlandesgerichtspräsident Dr. Gerhard Kircher, Herrn Generalstaatsanwalt Horst-Rudolph Finger, Herrn Gerd Delattre, Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konflikt-schlichtung, Köln, Dr.

Theresia Höynk, DVJJ Niedersachsen) am Nachmittag wurde eine erfreuliche Bilanz durch die niedersächsische Justizministerin Frau Elisabeth Heister-Neumann gezogen. Sie gratulierte Frau Hillenstedt und ihren Mitstreiter/innen. Frau Heister-Neumann betonte, dass sich der Täter-Opfer-Ausgleich in Oldenburg etabliert und dass der Verein Konflikt-schlichtung sich großen Respekt und Anerkennung erarbeitet habe und erwachsen geworden sei. Sie gratulierte



Bronzeplastik „Hinterm Schleier“ von Hartwig Doden

dem Verein, weil er nicht nur in Oldenburg, sondern auch bundesweit eine große Anerkennung mit der Verleihung des bundesweiten Preises Theo A. auf dem TOA-Forum im Jahre 2004 in Wittenberg erfahren habe. Darüber hinaus sei der Verein in Oldenburg als eine der ersten deutschen Vereinigungen, die den Täter-Opfer-Ausgleich praktizieren, zertifiziert worden. Der Verein habe inzwischen mit ca. 6000 Konfliktbeteiligten gearbeitet, und so etwas habe eine Streuwirkung im ganzen Land. Das bedeute für die Ministerin, dass sie den Verein Konfliktsschlichtung weiter unterstützen möchte.

Auf die Nachfrage des Moderators Herrn Ralph Schumacher: „Jemand aus Ihrem Bekanntenkreis, der Beteiligter einer Straftat geworden ist, fragt Sie: ‚Was mache ich jetzt, du bist die Frau vom Fach?‘ Würden Sie den Täter-Opfer-Ausgleich empfehlen?“ antwortete Frau Heister-Neumann: „Vom Prinzip her würde ich es grundsätzlich empfehlen, weil die außergerichtliche Konfliktlösung, wenn sie funktioniert, die nachhaltigste ist, die man sich vorstellen kann. Es gibt dann eben doch über das Gespräch miteinander die Chance eine dauerhafte Lösung zu bekommen. Und damit ist sicherlich der Rechtsfrieden für die Beteiligten eher gesichert, als wenn man in ein normales Verfahren kommt“.

Auch Herr OLG-Präsident Dr. Gerhard Kircher gratulierte dem Verein und betonte,



Justizministerin Heister-Neumann (links) und der Moderator Ralph Schumacher (rechts).

dass er sehr viel von der außergerichtlichen Streitschlichtung halte und dass der Verein in den vergangenen Jahren eine tolle Arbeit geleistet habe. (Zitat Dr. Kircher): „Sie waren unglaublich aktiv in den letzten Jahren, und es sind sehr viele Fälle an Sie herangetragen worden, und ich weiß, es sind auch vernünftige Lösungen dabei herausgekommen.“

Herr Generalstaatsanwalt Horst-Rudolf Finger meint, dass es wesentlich mehr geeignete Fälle gibt, als bisher bearbeitet werden. Deswegen sollte das Ziel des Vereins in den nächsten Jahren eine Erhöhung der Fallzahlen sein. Herr Finger wörtlich: „Ich bin der Ansicht, dass die Zahlen in Niedersachsen verdoppelt werden könnten.“

Herr Bundesanwalt Dr. Wolfram Schädler hält den Oldenburger Verein für eine professionell hochqualifizierte Institution. Dies sollte Opfern von Straftaten durch alle Kooperationspartner und Politiker bekannt gemacht werden.



Die Gäste stärken sich im Foyer des Alten Landtags.

In jedem Verfahrensstadium könne ein Täter-Opfer-Ausgleich angeregt werden, so Herr Delattre; wichtig sei dabei, die Beteiligten von Straftaten zu fragen, ob sie einen Täter-Opfer-Ausgleich wünschen oder nicht. Herr Delattre: „Unsere Erfahrungen im Täter-Opfer-Ausgleich sind: Wenn ich betroffen von einer Straftat bin und die Alternative habe, ohnmächtig ausgeliefert zu sein in diesem Verfahren, oder jemand kommt und spricht mich drauf an und sagt: ‚Sie können beteiligt werden, Sie können mitgestalten an dem, was da geschieht‘, dann bin ich überzeugt, dass viel mehr Menschen, auch bei schweren Straftatbeständen, sagen: ‚Jawohl, das ist etwas, was ich gerne machen würde, da würde ich gerne die professionelle Hilfe des Vereins Konfliktschlichtung in

Anspruch nehmen.‘ “

Frau Heister-Neumann: „Das Grundgefühl, die Opfer werden links liegen gelassen, kann durch den Täter-Opfer-Ausgleich überwunden werden. Die Perspektive des Opfers wird sehr groß geschrieben. Die Beteiligung des Opfers ist eine sehr anspruchsvolle Angelegenheit. Das ist wirklich nicht einfach. Aber ich halte es für eine wichtige Sache und würde es immer unterstützen. Aber ich muss auch sagen, wir sind hier nicht in einem gesetzessicheren Raum, wir können den Strafanspruch des Staates nicht verhandelbar machen. Aber auch wenn bei den schweren Straftaten ein Gerichtsverfahren stattfinden wird, kann das Resultat der Ausgleichsbemühungen im Verfahren berücksichtigt werden.

20 Jahre Täter-Opfer-Ausgleich in Oldenburg:

Zeit für Rückblick und Ausblick

Nachdem der Fachtag am 7. September 2007 zum 20-jährigen Bestehen des Vereins Konfliktschlichtung erfolgreich veranstaltet werden konnte, ist jetzt die Gelegenheit für eine Nachbetrachtung des bisher Erreichten und für einen Blick in die Zukunft.

Es ist gelungen, den Täter-Opfer-Ausgleich in Oldenburg sowie in zahlreichen anderen Städten der Bundesrepublik Deutschland dank der großen Unterstützung von Politik, Justiz, Kooperationspartnern, Förderern und Sponsoren zu etablieren.

Einige Fragen zeigen jedoch, dass es nicht reicht, sich auf dem bisherigen Erfolg auszuruhen:

Wie geht es jetzt weiter? Wie kann der Täter-Opfer-Ausgleich künftig noch weiter voran gebracht werden? Wie ist es möglich, die breite Öffentlichkeit über den Nutzen des Täter-Opfer-Ausgleich aufzuklären? Wie können Fallzahlen gesteigert und finanzielle Mittel gesichert werden? Wie können weitere Städte und Regionen vom Täter-Opfer-Ausgleich profitieren?

Fragen über Fragen....

Ich wünsche mir eine angeregte Diskussion dazu, damit die Erfolgsgeschichte des Täter-Opfer-Ausgleichs in einem neuen Kapitel fortgeschrieben werden kann.

Elke Kleinhans, Konfliktschlichtung e. V.

Die hochkarätige Gesprächsrunde führte zu einem angeregten Austausch mit dem Publikum. Insgesamt war die Veranstaltung äußerst gelungen und fand Anklang bei allen Gästen.

*Veronika Hillenstedt,
Geschäftsführerin
Konfliktschlichtung e. V. Oldenburg*

*Fotos: Andreas Dägling,
Wardenburg*

Die Opfer-Seite

Recht Würde Helfen

„Ich habe Kinder gesehen, die weinend zusammengebrochen sind, die sich übergeben haben im Gerichtssaal, die gezittert haben, die in die Hose gemacht haben; und ich habe sehr unangemessene Reaktionen darauf erlebt. Denn manche Menschen wollen sich das einfach vom Leib halten.“

(Astrid Kiel, Sozialarbeiterin, Gerichtshilfe*)

Im Strafverfahren geht es um die Verurteilung des Täters – dafür braucht der Richter eine verwertbare Zeugenaussage des Opfers. Dem Täter steht während des gesamten Verfahrens pflichtgemäß ein Verteidiger bei, doch wer stützt das Opfer?

Eine Lösung für diese Frage bietet das Institut Recht Würde Helfen – Opferschutz im Strafverfahren e. V. Ziel des gemeinnützigen Vereins ist, das Recht und die Würde von verletzten Zeuginnen und Zeugen in den Mittelpunkt des Strafverfahrens zu stellen und diese mithilfe von sozialpädagogischer Prozessbegleitung zu stärken. „Recht Würde Helfen“ legt dabei das Augenmerk vor allem auf die Arbeit mit jungen Betroffenen von sexueller und häuslicher Gewalt und Misshandlung.

Eine Aussage vor Gericht ist vor allem für Kinder und Jugendliche eine große Belastung und somit ein schwerer Schritt: Zum einen kehren während der Aussage mit der quälenden Erinnerung an die Tat Gefühle wie Angst und Scham zurück, die dann meist zwangsweise in einer unbekannten Umgebung vor fremden Menschen preisgegeben werden müssen, zum anderen steht die eigene Aussage vor Gericht auf dem Prüf-

stand. Glaubt man mir? Es geht hier nicht um persönliche Betroffenheit, alles dreht sich um Fakten, um die Wahrheit – egal wie traumatisch diese für die jungen Zeuginnen und Zeugen auch sein mag. Schließlich entscheidet diese Wahrheit über die Zukunft des Täters.

In diesem enormen emotionalen Spannungsfeld fühlen sich Kinder und Jugendliche nicht selten allein gelassen. Genau dort setzt „Recht Würde Helfen“ an: Durch eine sozialpädagogische Prozessbegleitung soll jungen Zeuginnen und Zeugen das Strafverfahren erleichtert werden. Sozialpädagogische und strafrechtlich geschulte Fachkräfte stehen der Zeugin bzw. dem Zeugen vor, während und nach dem Gerichtsprozess beiseite, informieren und stabilisieren diese(n). Zum einen klären sie die Betroffenen fachkompetent über die Rechte und den Ablauf des Strafverfahrens auf, ohne dabei Einfluss auf den Inhalt der Aussage zu nehmen, zum anderen fangen sie diese soweit wie möglich emotional auf.

Im Gegensatz zur üblicherweise bei Gericht angesiedelten Zeugenbegleitung möchte die sozialpädagogische Prozessbegleitung eine professionelle Hilfe anbieten, die sich räumlich und zeitlich an den Bedürfnissen von Kindern, Jugendlichen und deren engsten Bezugspersonen orientiert und somit auch flexibel auf diese reagieren kann. Diese intensive Betreuung birgt nicht nur Vorteile für die Betroffenen selbst,

RECHT WÜRDE HELFEN

Institut für Opferschutz im Strafverfahren

Schirmherrin

Brigitte Zypries
Bundesministerin der Justiz

Sozialpädagogische Prozessbegleitung

Was ist das?

Informationen für alle,
die Verletzten im Strafverfahren begegnen

Spenden an

RECHT WÜRDE HELFEN - Institut für Opferschutz im
Strafverfahren e. V. sind steuerlich absetzbar.
Wir freuen uns über jede Unterstützung!

Konto Nr. 31 041 00
Bank für Sozialwirtschaft / BFS Berlin (BLZ: 100 205 00).
Verwendungszweck: Jugendhilfe

sondern auch für den gesamte Strafprozess, denn „Kinder und Jugendliche, die sich sicher fühlen, machen auch besser verwertbare Zeu-
genaussagen“, so die Aussage des Vereins auf der eigenen Website.

„Recht Würde Helfen - Opferschutz im Straf-
verfahren e. V.“ wurde 2004 von Expertinnen

und Experten aus Polizei, Staatsanwalt-
schaft, Gericht, Psychologie, Anwaltschaft
und Sozialpädagogik gegründet. Ziel ist eine
bundesweite Etablierung einer fachlich qua-
lifizierten Sozialpädagogischen Prozessbe-
gleitung, u. a. wird dieses seit Oktober 2005
durch eine Weiterbildung zum bzw. zur so-
zialpädagogischen ProzessbegleiterInn ver-
wirklicht. Schirmherrin des gemein-
nützigen Vereins mit Sitz in Berlin ist
die Bundesjustizministerin Brigitte
Zypries. Weitere Informationen über
Recht Würde Helfen und die Sozial-
pädagogische Prozessbegleitung gibt
es im Internet unter www.rwh-institut.de

* aus der Informationsbroschüre
„Recht Würde Helfen – Institut für
Opferschutz im Strafverfahren e. V.“,
Stand Herbst 2006

Maria Haun, Köln

ANZEIGE

...für Ihre Seminare:



naturnahes Haus in Alleinlage
27 gepflegte Zimmer, alle mit
eigenem Bad

3 große Seminarräume
& weitere Gruppenräume

vollwertige, vegetarische
Küche mit vorwiegend
biologischem Einkauf

gut erreichbare, zentrale Lage
in Deutschland (4 km bis zur
Autobahn A7; 8 km bis zum
IC-Bahnhof)

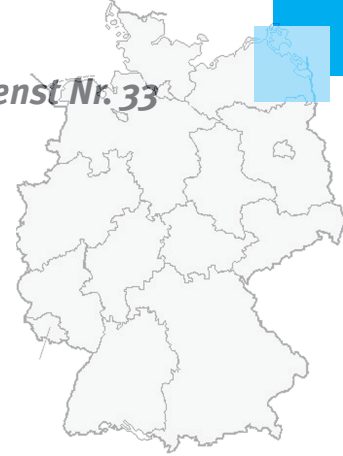
Am Mühlenteich 1
37581 Bad Gandersheim
Tel.: 0 53 82 / 55 50
Fax: 0 53 82 / 55 60

kontakt@alte-muehle.info
www.alte-muehle.info

Alte Mühle



Seminarhaus & Zentrum für Salutogenese



Berichte aus den Bundesländern

Brandenburg

„Der Abschlussbericht im Täter-Opfer-Ausgleich“

Dies war das Thema des Fachtages der Landesfachgruppe am 19.09.07. Zum Einstieg hatten wir den Leitenden Oberstaatsanwalt Herrn Weber, Leiter der Staatsanwaltschaft Frankfurt/O und Rechtsanwalt Herrn Wiedersberg eingeladen. Herr Weber referierte über die Anforderungen eines Staatsanwaltes im Hinblick auf den Abschlussbericht. Aus Sicht der Staatsanwaltschaft sollte ein Abschlussbericht konkrete Fakten enthalten, ein Ergebnis darstellen und eine Empfehlung für die weitere Vorgehensweise enthalten. Herr Wiedersberg beleuchtete den Abschlussbericht aus der Sicht eines Mandanten. Er machte deutlich, dass ein Abschlussbericht auf jeden Fall mit den Beteiligten abgesprochen sein muss. Es dürften nur Informationen veröffentlicht werden, denen die Beteiligten zustimmen.

Einige Vermittler stellten ihre Abschlussberichte dem Fachtag zur Verfügung, und somit war es möglich, an konkreten Beispielen die Forderungen von Staatsanwaltschaft und Rechtsanwälten zu prüfen. Beim Vergleich der Berichte wurde deutlich, wie unterschiedlich diese ausfallen: Von der Ankreuzvariante bis hin zu einer 3-seitigen Schilderung des gesamten Verfahrens ist in der Praxis vieles zu finden.

In Arbeitsgruppen wurden dann die Anforderungen von Staatsanwaltschaft, Rechtsanwälten und unsere Vorstellungen von einem

sinnvollen Bericht unserer Arbeit übereinandergelegt und daraus eine Checkliste für die Erstellung erarbeitet. Trotz einer gewissen Unsicherheit am Ende des Fachtages sollte diese Checkliste die Möglichkeit geben, die Abschlussberichte zu vereinheitlichen.

Auswertungsrunden im Landgericht Potsdam

Wie in jedem Jahr sollten auch in diesem die Auftraggeber und Kooperationspartner mit den Ergebnissen unserer Arbeit vertraut gemacht werden. In den Vorjahren luden wir die oben genannten Teilnehmer an einen Tisch und mit Zahlen und Fallbeispielen gaben wir Einblicke in unsere Arbeit. Bei diesen Auswertungsrunden kam es immer wieder zu spannenden Diskussionen zwischen den einzelnen Professionen. Manchmal ging es um den Täter-Opfer-Ausgleich, aber oftmals ging es auch um andere wichtige Themen, da ein Zusammentreffen in dieser Runde ansonsten nicht stattfand.

Im diesem Jahr wollten wir neue Wege beschreiten. Deshalb veranstalteten wir insgesamt drei Auswertungsrunden. In der ersten Runde kamen wir mit der Polizei ins Gespräch, in der zweiten mit der Staatsanwaltschaft und in der dritten mit Rechtsanwälten, der Jugendgerichtshilfe und den Sozialen Diensten der Justiz. Diese Konstellationen hatten den Vorteil, dass wir viel tiefer in das inhaltliche Gespräch eintauchen konnten und der Austausch für den Täter-Opfer-Ausgleich fruchtbringender war. Dafür waren die Auswertungsrunden viel zeitintensiver als in den Vorjahren. In der Auswertung der Veranstaltungen müssen wir abwä-

gen, welche Form wir im nächsten Jahr wählen wollen.

*Matthias Beutke
Sprecher der TOA-Fachgruppe
Brandenburg*

Bremen

Besuch einer hochrangigen Delegation aus Ungarn und Rumänien beim TOA Bremen e. V. als deutscher „best-practice“-Einrichtung

Der TOA Bremen e. V. wurde vom 3. bis 6. November 2007 von einer 13-köpfigen, hochrangig besetzten Delegation aus Ungarn und Rumänien besucht. Die Ministeriumsbeamten, Abgeordneten, Juristen, Wissenschaftler und Angehörigen Sozialer Dienste interessierten sich für die rechtlichen Grundlagen und die praktische Umsetzung des Täter-Opfer-Ausgleichs in Deutschland und die Zusammenarbeit mit Polizei und Justiz, und ihnen war der TOA Bremen e. V. als Best-practice-Einrichtung von internationalen Fachleuten empfohlen worden.

Das besondere Interesse der Delegation galt den Neuerungen der sozialraumnahen Konflikt-schlichtung, die im TOA Bremen e. V. seit 1995 entwickelt und von der französischen EU-Präsidentschaft schon im September 2000 in Paris als deutsche best-practice ausgezeichnet worden war.

Im Vordergrund des Besuchs stehen aber auch neueste Entwicklungen

Berichte aus den Bundesländern

wie das Kriseninterventionsteam Stalking und häusliche Gewalt (Stalking KIT) und die neuen Formen der Sozialen Mediation, wie sie im Brennpunktquartier Wohlers Eichen mit aufsuchenden Konfliktberatern umgesetzt werden.

Das Stalking KIT, das der TOA Bremen e. V. in Kooperation mit der Polizei und der Staatsanwaltschaft Bremen entwickelte, wurde soeben vom Bundesministerium der Justiz im Rahmen der deutschen Bewerbung für den Europäischen Präventionspreis 2007 in Lissabon gemeldet. Für den TOA Bremen e. V. und seine Kooperationspartner in Bremen und vier anderen europäischen Ländern ist diese Meldung ein großer Erfolg, und der Besuch der ungarisch-rumänischen Delegation unterstreicht das europaweite Interesse an den hiesigen Innovationen.

Nach Fachvorträgen Bremer Wissenschaftler und Fachleuten für die Delegation und dem Besuch des Bremer Brennpunktquartiers Wohlers Eichen und der dortigen Schlichtungsstelle fanden am Montag Round-table-Diskussionen mit Vertretern aus den Senatsressorts Justiz und Jugend, mit Bremer Forschern sowie mit Kooperationspartnern aus Gerichten, Staatsanwaltschaft und Polizei sowie aus Straffälligenhilfeeinrichtungen und Sozialen Diensten statt. Mit einem Abschlusskolloquium und anschließendem Pressegespräch endete der Besuch am Dienstag.

Frank Winter

Bayern

Zum 4. Treffen der TOA Landesgruppe Bayern am 25.10.2007 folgte der Ministerialrat Herr Prof. Dr. König vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz der Einladung und nahm an der Veranstaltung persönlich teil.

Neben der Gelegenheit des Sich-Kennenlernens konnten wichtige Themen und Fragestellungen angesprochen und erörtert werden.

Beim nächsten Treffen der TOA Landesgruppe Bayern wird die Erarbeitung einer gemeinsamen Statistikform im Mittelpunkt stehen. Ziel sollte sein, dass diese möglichst in allen Einrichtungen, die den TOA in Bayern praktizieren, ab dem Statistikjahr 2009 geführt wird.

Insbesondere sind Einrichtungen, die bisher noch nicht an den Landesgruppentreffen teilgenommen haben, herzlich eingeladen zum

5. Treffen am 17.04.2008 von 10.00 bis 16.00 Uhr im Treffpunkt e. V. Nürnberg, Fürther Str. 212.

Zur besseren Planung wird um Anmeldung unter der Telefonnummer 0911/2747695 gebeten.

TOA Landesgruppe Bayern

TOA- Aschaffenburg reduziert Fachpersonal um fast 50%

Zum Ende des Jahres 2007 wird die TOA-Stelle Aschaffenburg nur noch mit einer ½ Stelle plus Honorarkraft besetzt sein. Zwei qualifizierten Fachkräften (davon einer Mediatorin) wurde betriebsbedingt gekündigt, da die Bußgelder an den Verein Hilfe zur Selbsthilfe rückläufig waren.

Mit der neuen Personalsituation kann nicht mehr nach den TOA-Standards gearbeitet werden. Eine traurige Entwicklung für den Aschaffener TOA, der seit 15 Jahren als eine der ersten spezialisierten Fachstellen den Landgerichtsbezirk Aschaffenburg mit der Durchführung des TOA für Jugendliche und Erwachsene versorgt hat.

Uta Morhart, TOA Aschaffenburg

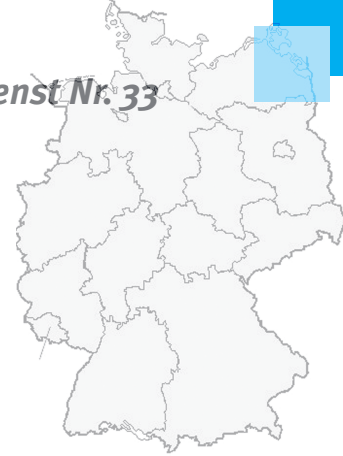
Schleswig-Holstein

Gemeinschaftskonferenzen in Elmshorn

Bei den hier angesprochenen Gemeinschaftskonferenzen handelt es sich um eine besondere Form des Täter-Opfer-Ausgleichs. Der Begriff Gemeinschaftskonferenz ist die Eindeutschung eines Konzeptes, das in Neuseeland seit den 1980er Jahren als Family Group Conferences (FGC) praktiziert wird und in Belgien seit einigen Jahren als Herstelrechtlijk Groepsverleg (Hergo). Vergleiche zu diesem Konzept einen früheren Artikel im TOA-Infodienst Nr. 17.¹

Es handelt sich um ein Mediationsverfahren im Strafrechtsbereich, bei dem die Gemeinschaft in der Form selbst gewählter UnterstützerInnen und der Beteiligung der Polizei explizit vertreten ist. Deshalb sprechen wir auch von einem

¹ Hagemann, Otmar (2002). „Gemeinschaftskonferenzen als Konfliktregelungsinstrument – eine Weiterentwicklung des TOA?“ TOA-Infodienst Nr. 17, S. 26-29



Berichte aus den Bundesländern

Fortsetzung Schleswig-Holstein:

„erweiterten Täter-Opfer-Ausgleich“. Dieses Verfahren ist für mittelschwere bis schwere Straftaten geeignet und wird von uns im Jugendbereich angewendet (auch Heranwachsende, alle JGG-Fälle). Methodisch ergeben sich große Ähnlichkeiten mit dem Täter-Opfer-Ausgleich, aber auch deutliche Unterschiede. Eine ausführliche Beschreibung und Darstellung erster Praxiserfahrungen folgt in der nächsten Ausgabe.

Eine Gruppe aktiver Bürger und Bürgerinnen aus Justiz, Sozialer Arbeit und Polizei hat sich zusammen mit dem Verein für Jugendhilfe Pinneberg e. V. und gefördert vom Kriminalpräventiven Rat der Stadt Elmshorn, vom Sozialministerium des Landes Schleswig-Holstein sowie der Stiftung Straffälligenhilfe entschlossen, dieses Mediationsverfahren auch in Deutschland zu erproben. Diese Erprobung wird wissenschaftlich von der Fachhochschule Kiel begleitet.

Ausgangspunkt ist eine aufgeklärte Straftat, die sich in einer Gemeinschaft (z. B. in einer Stadt, einer sozialen Gruppe oder einer Nachbarschaft) ereignet hat. Diese Gemeinschaft wird in der Gemeinschaftskonferenz durch Einzelpersonen repräsentiert. Neben „Täter“ und „Opfer“ sind dieses Unterstützer bzw. Vertraute dieser Hauptkonfliktparteien sowie die Polizei.

Auf der „Täterseite“ geht es um Jugendliche und Heranwachsende, für die das JGG im Falle einer strafrechtlichen Aufarbeitung herangezogen würde, also im Altersspektrum von 14 bis unter 21 Jahren. Auf der „Opferseite“ geht es um

Menschen jeden Alters, die durch das Konfliktgeschehen unmittelbar und direkt (materiell, körperlich oder psychisch) geschädigt worden sind. Als „Unterstützer“ bezeichnen wir all jene Personen, die von den unmittelbar Konfliktbeteiligten als solche benannt wurden und sich bereit erklärt haben, durch ihre Teilnahme Verantwortung für die konstruktive Bearbeitung des Konflikts und die Umsetzung der erstrebten Vereinbarungen zu übernehmen.

Als gesetzliche Grundlage dienen das Jugendgerichtsgesetz (JGG) und die Strafprozessordnung (StPO), da die Fälle mittelschwerer Straftaten von der Justiz vorgeschlagen werden. Wie in allen Täter-Opfer-Ausgleichsfällen kann (und sollte) nach einer erfolgreichen Gemeinschaftskonferenz das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen.

Der Konflikt muss hinreichend klar sein und es darf sich nicht um Bagatelldelinquenz handeln, d. h. die Staatsanwaltschaft erhebt Anklage, aber das Gericht hält eine Mediation für möglich und wünschenswert. Weitere Voraussetzungen sind, dass der Täter zur materiellen und/oder ideeller Schadenswiedergutmachung bereit ist und alle Beteiligten freiwillig an der Gemeinschaftskonferenz teilnehmen.

Das Verfahren bietet eine Reihe von Vorzügen, die an anderer Stelle (vgl. Fußnote 1) bereits beschrieben wurden. Geschädigte können dem Täter in einem geschützten Raum die Folgen seines Handelns verdeutlichen. Sie können eigene Gefühle wie Ärger, Wut, Angst usw. aussprechen und eine Antwort auf

die Frage nach dem Warum finden sowie Wiedergutmachung erfahren. Beschuldigte können Verantwortung für eigenes Handeln übernehmen, indem sie das Leid der Geschädigten anerkennen, um Entschuldigung bitten und Wiedergutmachung leisten. Darüber hinaus können sie für die Zukunft lernen und erhalten in der Regel keine gerichtliche Sanktion.

Aber auch die Gemeinschaft profitiert. Vertraute können eine nahestehende Person in einer schwierigen Situation unterstützen. Konflikte können genutzt werden, um Brücken zu bauen zwischen Nachbarn, Generationen oder sozialen Gruppen. Damit lernt sie, den sozialen Frieden und Gerechtigkeit zu fördern und die eigenen Angelegenheiten selbst zu bearbeiten und nicht an die Justiz abgeben, ohne zu Selbstjustiz zu greifen.

Bisher zeichnet sich ab, dass die theoretisch zu erwartenden positiven Ergebnisse auch in Schleswig-Holstein tatsächlich realisiert werden können.

Otmar Hagemann

EU: Beilegung von grenzüberschreitenden Streitigkeiten durch Mediation wird attraktiver

In den Staaten der Europäischen Union (EU) wird die Beilegung grenzüberschreitender Streitigkeiten durch Mediation künftig attraktiver. Haben sich die Parteien auf eine Mediation geeinigt, sind sie künftig besser vor Rechtsverlusten durch Verjährung geschützt. Sie können in der Mediation getroffene Vereinbarungen leichter vollstrecken und sich im Falle eines Gerichtsverfahrens auf die Vertraulichkeit der Mediation berufen. Den Vorschlag für eine entsprechende Richtlinie über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen hat der Rat der EU-Justizministerinnen und -minister heute genehmigt.

„Bürgerinnen und Bürgern, die sich für die Mediation als außergerichtliches Verfahren zur Konfliktlichtung entscheiden, dürfen daraus keine Nachteile gegenüber Parteien erwachsen, die ihren Streit vor Gericht austragen. Die Mediation soll eine gleichwertige Alternative zum Gerichtsverfahren darstellen. Deshalb müssen auch bei der Mediation bestimmte Verfahrensgarantien gewährleistet sein und Vereinbarungen aus einer Mediation müssen, wenn erforderlich, auch vollstreckt werden können. Bisher musste

sich eine Partei genau überlegen, ob sie wirklich einen Mediationsversuch in grenzüberschreitenden Streitigkeiten wagen sollte, weil sie aufgrund der unterschiedlichen Systeme in den Mitgliedsstaaten befürchten musste, dass während des Verfahrens Verjährungsfristen ablaufen könnten und sie deswegen später nicht mehr den Rechtsweg beschreiten konnte. Die heutige Einigung im Ministerrat beseitigt diese Hemmnisse. Sie gibt einen deutlichen Anreiz, Lösungen zwischen den Parteien durch Mediation statt durch kostspielige und langwierige grenzüberschreitende Gerichtsverfahren zu suchen. Damit leistet die Richtlinie einen wichtigen Beitrag zum Rechtsfrieden und zugleich zur Entlastung der Gerichte“, sagte Bundesjustizministerin Zypries.

Die Richtlinie gilt - dem Vertrag von Nizza entsprechend - nur in grenzüberschreitenden Streitigkeiten, also für Mediationen, bei denen die Konfliktparteien ihren gewöhnlichen Aufenthalt in unterschiedlichen Mitgliedsstaaten haben, oder aber wenn nach einer im Inland erfolgten Mediation später ein Gericht in einem anderen Mitgliedsstaat angerufen wird. Die Richtlinie stellt es

den Mitgliedsstaaten frei, die Bestimmungen auch auf innerstaatliche Mediationsverfahren anzuwenden.

Die „Richtlinie über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen“ strebt, wie es ihr Name schon sagt, keine umfassende Regelung der Mediation an. Neben einer Definition für den Begriff der Mediation und des Mediators und allgemeinen Aussagen zur Sicherung von Qualitätsstandards macht sie Vorgaben für die Vollstreckbarkeit von Vereinbarungen, für die Vertraulichkeit der Mediation und für den Ablauf von Verjährungsfristen während der Mediation. Die Richtlinie fördert die Mediation für den Fall eines erfolgreichen Verlaufs und verhindert Nachteile im Falle eines Scheiterns.

(...)

Impressum



Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktmediation

Aachener Straße 1064

D-50858 Köln

Fon 0221 / 94 86 51 22

Fax 0221 / 94 86 51 23

E-Mail info@toa-servicebuero.de

Internet www.toa-servicebuero.de

Eine Einrichtung des



Fachverband
für Soziale Arbeit, Strafrecht
und Kriminalpolitik, Köln

Redaktion

Gerd Delattre

Regina Delattre

Evi Fahl

Bearbeitung und Druck

TC-DRUCK, Tübingen

Auflage: 1900

ISSN 1613-9356

